

Z 21/99-60

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der 1.) Colt Telecom Austria GmbH, A-1010 Wien, Kärntner Ring 12, 2.) Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, A-1210 Wien, Brünner Straße 52, 3.) max.mobil Telekommunikation Service GmbH, A-1030 Wien, Kelsenstraße 5-7, 4.) UTA Telekom AG, A-1090 Wien Rooseveltplatz 2, alle vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, auf Erlaß einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs. 3 TKG nach Anhörung der Antragstellerinnen sowie der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 07. März 2000 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 TKG werden für die Zusammenschaltung der öffentlichen Telekommunikationsnetze der 1.) Colt Telecom Austria GmbH (nachstehend „Colt“ genannt), der 2.) Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (nachstehend „Connect“ genannt) der 3.) der max.mobil Telekommunikation Service GmbH (nachfolgend „max.mobil“ genannt) und 4.) der UTA Telekom AG (nachstehend „UTA“ genannt) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (nachstehend auch „TA“ genannt) hinsichtlich 1.) ergänzend zum Zusammenschaltungsvertrag vom 15.3.1998, hinsichtlich 2.) ergänzend zum Zusammenschaltungsvertrag vom 21.12.1998 sowie zur Zusammenschaltungsanordnung vom 25.08.1999, Z 4/99-38, hinsichtlich 3.) ergänzend zum Zusammenschaltungsvertrag vom 28.6.1999 und hinsichtlich 4.) ergänzend zu den Zusammenschaltungsanordnungen vom 09.3.1998, Z 1/97, vom 05.10.1998, Z 5/98-81, vom 29.10.1998, Z 5/98-91, vom 27.10.1999, Z 11/99-37, vom 03.11.1999, Z 14/99-37, vom 22.11.1999, Z 13/99-36, und vom 20.12.1999, Z 13/99-39 folgende weitere Bedingungen angeordnet:

A) Ergänzungen zu den Zusammenschaltungsverhältnissen

A 1) Colt Telecom Austria GmbH

Der Zusammenschaltungsvertrag mit der Telekom Austria AG vom 15.03.1998 wird ergänzt durch den Anhang gemäß lit. B:

A 2) Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH

Punkt 15.3. idF. der Zusammenschaltungsanordnung vom 25.08.1999, Z 4/99-38 wird ergänzt , so daß er zu lauten hat wie folgt:

„15.3. Anhänge

Die folgenden Anhänge 1-9 und 21 zu dieser Anordnung stellen einen integrierenden Bestandteil derselben dar:

Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Entbündelte Nutzung der TASL (ohne vorangeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)
Anhang 3	Entbündelte Nutzung der TASL bei Verwendung von Systemen zur Mehrfachnutzung der TASL (Pair Gain Nutzung)
Anhang 4	Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL
Anhang 5	Wird gegenwärtig nicht angeordnet
Anhang 6	Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler
Anhang 7	Entstörung
Anhang 8	Entgelte
Anhang 9	Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit
Anhang 21	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl

A 3) max.mobil Telekommunikation Service GmbH

Der Zusammenschlagsvertrag mit der Telekom Austria AG vom 28.06.1999 wird ergänzt durch den Anhang gemäß lit. B:

A 4) UTA Telekom AG

Punkt 19.3. idF. der Zusammenschaltungsanordnung vom 20.12.1999, Z 13/99-36, wird ergänzt, so daß er zu lauten hat wie folgt:

„19.3. Anhänge:

Die folgenden Anhänge 1bis 9 und 11, 12, 13, 13a, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Anordnung:

Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Joining link
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschlagspartner an die Telekom Austria für die Anwendung der Entgelte V3
Anhang 5	Gesprächstypen
Anhang 6	Entgelte für V3, V4, V5 und V6
Anhang 7	Billing; Verrechnungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen
Anhang 9	Interoperabilitätstestliste

Anhang 10	Nicht festgelegt
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt
Anhang 13a	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung und die hierfür anzuwendenden Bedingungen für bestimmte NVSt und OVSt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten
Anhang 15	Regelungen betreffend ISDN
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstige Rufnummern
Anhang 21	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl

B) Die vorgenannten Zusammenschaltungsvereinbarungen und Anordnungen werden um folgenden Anhang 21 samt Beilagen 1-4 ergänzt:

„Anhang 21 Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl

1. Gegenstand; Zielbestimmung

- 1.1 Dieser Anhang regelt die Durchführung der dauerhaften Verbindungsnetzbetreiber-Wahl ("VNB-Vorauswahl"; s. § 38 Abs. 1 Z 1 TKG) zwischen der TA als Teilnehmernetzbetreiber und dem alternativen Netzbetreiber (ANB) als Verbindungsnetzbetreiber.
- 1.2 Dieser Anhang ergänzt die bestehende Zusammenschaltungsvereinbarung/-anordnung zwischen der TA einerseits und ANB andererseits. Im Fall von Abweichungen geht der gegenständliche Anhang vor.
- 1.3 Ziel dieses Anhangs ist, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der beiden beteiligten Betreiber eine möglichst reibungslose und kundenfreundliche Durchführung der VNB-Vorauswahl gem. § 38 Abs. 1 Z 1 TKG zu ermöglichen. Die Parteien arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und unter Einhaltung der wechselseitig bestehenden Geheimhaltungsverpflichtungen zusammen.

Besteht keine VNB-Vorauswahl eines (direkt angeschlossenen) TA-Teilnehmers, und wählt der Teilnehmer keinen Verbindungsnetzbetreiber beim einzelnen Wählvorgang, so führt TA die Verbindung durch, ohne daß sie für Zwecke dieser Anhänge als Verbindungsnetzbetreiber bezeichnet würde.

2. Definitionen

VNB_{neu}: Jener Verbindungsnetzbetreiber, der im Zuge eines Bestellvorgangs als künftiger dauerhaft (vor-)ausgewählter Verbindungsnetzbetreiber angestrebt wird.

VNB_{alt}: Jener Verbindungsnetzbetreiber, der im Zuge eines Änderungs- oder Abbestellungsvorganges als bisheriger dauerhaft eingestellter Verbindungsnetzbetreiber abgelöst werden soll, gleichgültig, ob durch Nachfolge eines VNB_{neu} oder durch eine Situation einer nicht bestehenden VNB-Vorauswahl.

3. Grundlegende Regelungen

3.1 Die VNB-Vorauswahl umfaßt grundsätzlich (vgl. auch 3.5.) folgende Gesprächstypen bzw. Rufnummernbereiche:

Gewählte Rufnummer	Beschreibung
00 CC	Internationale Rufnummer * ²⁾
05* ¹⁾	Private Netze
06* ¹⁾	Mobile Netze
0720 0730 0740	Personenbezogene Dienste
0+ONKZ+SN	Ferngespräch Inland zu geographischer Rufnummer
SN	Ortsgespräch; Geographische Rufnummer ohne ONKZ* ³⁾

*¹⁾ Rufnummernbereiche 05 und 06 soweit nicht geographische Rufnummern betroffen sind

*²⁾ ausgenommen internationale Dienste

*³⁾ Für geographische Rufnummern ohne Wahl der ONKZ (Gespräche innerhalb desselben Ortsnetzes) wird angeordnet, daß Gespräche in diesem Bereich ab 01.Jänner 2001 ohne Wahl der ONKZ über Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl durchführbar sein müssen.

3.2 Ab dem 01. Jänner 2001 muß ferner eine separate Behandlung von Gesprächen möglich sein, die nicht der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl unterliegen, um diese Gespräche im Call by Call Verfahren (Verbindungsnetzbetreiber-Auswahl im Einzelfall) und im Verfahren Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl einer unterschiedlichen Behandlung zuführen zu können.

3.3 Den Endkunden der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ist vom Verbindungsnetzbetreiber eine detaillierte Erläuterung zu übergeben, aus der ersichtlich ist welche Gesprächstypen und welche Rufnummernbereiche der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl unterliegen und welche nicht. Auch ist das Wahlverhalten für die einzelnen Gesprächstypen, die der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl unterliegen, genau zu erläutern. Es muß darauf hingewiesen werden, daß Gespräche die nicht über Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl geführt werden, über das Netz der TA geführt und von dieser auch verrechnet werden. Diese Erläuterung

hat auch Hinweise dahingehend zu enthalten, daß die Verwendung des Call by Call Verfahrens weiterhin möglich ist und überdies die Möglichkeit besteht, die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl durch Wahl eines Auswahlcodes für jeweils einzelne Rufe aufzuheben. Auf eine dafür eingerichtete Testnummer ist gesondert hinzuweisen. Die Anbieter der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl haben rechtzeitig für die Bereitstellung dieser Erläuterung zu sorgen und diese der Regulierungsbehörde zur Einsichtnahme zu übermitteln.

- 3.4 Die TA hat für die Implementierung der entsprechenden Leistungen im Rahmen des Leistungshubes LU 2000 zu sorgen und die Telekom-Control-Kommission, beginnend mit 01. Mai 2000, in 2-monatigen Abständen darüber schriftlich zu informieren, welche konkreten Schritte zur Implementierung der Verpflichtungen aus dieser Anordnung bereits unternommen wurden bzw. vorgenommen werden, um bis zum 01. Jänner 2001 ein einwandfreies Funktionieren der Anordnungen in den Punkten 3.1. und 3.2. sicherzustellen.
- 3.5 Eine durchgeführte VNB-Vorauswahl erfaßt grundsätzlich alle Verbindungen, die über die betreffende Rufnummer geführt werden, mit nachstehenden Ausnahmen:
- Verbindungen zu Notrufnummern;
 - Verbindungen zu sonstigen Rufnummern "im öffentlichen Interesse" gem. Anlage 2 zur NVO;
 - Verbindungen zu Bereichskennzahlen für tariffreie Dienste (inklusive internationale Rufnummern im Bereich 00800), zu Online-Nummern der TA und sonstigen Datendiensten, Verbindungen zu allen nicht-NVO-konformen Nummern, zu Diensten mit geregelten Tarif-Obergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, sowie alle sonstigen Verbindungstypen, bei denen der originierende Netzbetreiber im wesentlichen ein Originierungsentgelt (aber keine Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert des Dienstes oder Gespräches) erhält.

Sollte sich bei einer der vorstehend aufgezählten Verbindungsarten herausstellen, daß das zuletzt genannte Kriterium (Originierungsentgelt, keine Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert) nicht gegeben ist oder eine Quellnetz-determinierte Tarifierung des Gespräches eingreift, so nehmen die Parteien unverzüglich Gespräche zur Inkludierung derartiger Gespräche in die VNB-Vorauswahl auf. Mangels Einigung ist sechs Wochen nach einem entsprechenden Verlangen einer Seite die Anrufung der Regulierungsbehörde diesbezüglich möglich.

Im Sinne der obigen Ausnahme betreffend Rufnummern im öffentlichen Interesse sind jedenfalls auch alle Verbindungen, bei denen der anrufende Teilnehmer eine Verbindungsnetzbetreiber-Kennzahl wählt, ausgenommen. Diese Verbindungen werden gemäß den allgemeinen Regeln über die jeweilige Verbindungsnetzbetreiberwahl im Einzelfall abgewickelt.

Unterliegt eine Verbindung (gem. den obigen Regeln) nicht dem VNB Verkehr, so wird die Verbindung über das jeweilige Ursprungsnetz geführt und das anfallende Entgelt wird vom Ursprungsnetzbetreiber eingehoben.

Im übrigen erfolgt die Realisierung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl so, daß auch Verbindungen in der (TA-eigenen) tariflichen Regionalzone und im selben Ortsnetz erfaßt sind. Hinsichtlich der Wahl der ONKZ für Gespräche im eigenen Ortsnetz wird auf 3.1. verwiesen.

- 3.6 Wird ein Gespräch von der VNB-Vorauswahl erfaßt, so fügt die TA die betroffene Verbindungsnetzbetreiber-Kennzahl vor der Rufnummer des B-Teilnehmers ein, und übergibt diese Rufnummer im Format "0 + National Significant Number" bei nationalen Gesprächen und "00 + Country Code + National Significant Number" bei internationalen Verbindungen.

Wird zwischen den Parteien für den VNB-Verkehr das TNS-Verfahren gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde angewendet, so wird die Rufnummer des B-Teilnehmers in gleicher Weise übergeben wie bei gewöhnlichen terminierenden Verbindungen. Der CAC (Carrier Access Code) und der CIC (Carrier Identification Code) bleiben im TNS vercodiert.

Für Verbindungen unter Anwendung der VNB-Vorauswahl ist für "outgoing call-barring" ("OCB") insofern der vorausgewählte ANB zuständig, als alle von der VNB-Vorauswahl erfaßten Verbindungen an diesen übergeben werden müssen, TA in diesem Bereich also kein OCB durchführt. ANB ist nicht verpflichtet, ein zuvor vom Teilnehmer bei TA bestelltes OCB ohne neuerliche Bestellung durchzuführen.

- 3.7. Bei Verwendung des Zeichengabeverfahrens ISUP V1 bietet ANB für die Dauer der aktivierten Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl keine Anrufumleitung zu seinem Netz an.
- 3.8 Eine VNB-Vorauswahl ist nur möglich, wenn der betreffende Teilnehmer (Vertragspartner der TA) eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem ausgewählten VNB hat. Eine vertragsfreie VNB-Vorauswahl ist nicht vorgesehen.
- 3.9 Jede Bestellung einer VNB-Vorauswahl bezieht sich aufgrund des erforderlichen Vertragsverhältnisses auf den Inhaber eines bestimmten Teilnehmer-Anschlusses als Person, sowie auf bestimmte betroffene Rufnummern. Daraus folgt, daß ein und derselbe Teilnehmer für ein und denselben physischen Anschluß für einzelne Rufnummern eine VNB-Vorauswahl vornehmen kann und für andere nicht. Im Verhältnis zwischen den Betreibern ist daher eine automatische Weiterführung der VNB-Vorauswahl weder im Fall der Übernahme von Rufnummern durch andere Teilnehmer, noch etwa im Fall des Rufnummern-Wechsels vorgesehen. Die TA trifft in derartigen Fällen jedoch eine Informationspflicht (s. unten Pkt. 10.).
- 3.10 TA verpflichtet sich, Ziffern, die hinter der National Significant Number übergeben werden, an den vorausgewählten VNB weiterzugeben; dies betrifft insbesondere eine von Nebenstellenanlagen mitgegebene DDIs.
- 3.11 Auch bei Anschlüssen, die über Bereichskennzahlen für private Netze oder über Bereichskennzahlen für personenbezogene Dienste erreichbar sind, bezieht sich die VNB-Vorauswahl bei Aktivgesprächen jeweils auf die dahinterliegende geographische Rufnummer.
- 3.12 TA ist verpflichtet gegenüber ihren Endkunden die geographische Rufnummer, insbesondere in den Bereichen 05, 0720, 0730 und 0740, bekanntzugeben, damit diese Anschlüsse auf Wunsch des Kunden gegebenenfalls der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl zugeführt werden können.

4. Allgemeines zum Bestellungs- und Durchführungs-Vorgang

- 4.1 Vorläufig erfolgt der gesamte sich auf die VNB-Vorauswahl beziehende Kommunikationsablauf zwischen den Parteien gemäß den unten stehenden

Regelungen. Die Parteien werden jedoch eine hinreichend verlässliche Möglichkeit der elektronischen Kommunikation über eine sachgerechte Schnittstelle prüfen und bemüht sein, diese ehestmöglich zu implementieren, die eine papierlose Zwei-Wege-Kommunikation zur vollständigen Abwicklung aller, sich auf die VNB-Vorauswahl beziehenden Abläufe ermöglicht.

Zu diesem Zweck arbeiten die Parteien in technischer Kooperation zusammen, um eine Spezifizierung dieser Schnittstelle ehestmöglich gemeinsam schriftlich auszuarbeiten.

- 4.2 Bis zur Implementierung der elektronischen Schnittstelle wird die sich auf die VNB-Vorauswahl beziehende Kommunikation zwischen den Betreibern per Telefax abgewickelt. Beilage 1 legt die diesbezüglichen Telefax-Nummern von TA einerseits und ANB andererseits fest. Von jeder Seite besteht nur ein Kontaktpunkt; eine Änderung oder Ersatzregelung ist mit zumindest einwöchigem Vorlauf bekanntzugeben. Die Parteien verpflichten sich, durch laufende Kontrollen eine möglichst permanente Funktionsfähigkeit sowie eine ausreichende Kapazität der Telefax-Kontaktpunkte sicherzustellen.
- 4.3 TA ist verpflichtet, bei Eingang ordnungsgemäßer Bestellungen die jeweilige VNB-Vorauswahl ordnungsgemäß und fristgerecht durchzuführen.
- 4.4 Die TA wird die VNB-Vorauswahl drei Arbeitstage nach Eingang der Bestellung einrichten. Liegt eine längere Bestellfrist vor, so erfolgt die Einrichtung zum gewünschten Tag. Abweichungen von der 3-Tages-Frist bzw. einem sonstigen Bestelldatum erfolgen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (s. unten Pkt. 5.5). Bestellungen können von ANB werktags von 0-24 Uhr an die TA übermittelt werden. Die Einrichtung der VNB-Vorauswahl durch die TA erfolgt grundsätzlich im Lauf des dritten auf den Eingang der Bestellung folgenden Arbeitstages; wird von ANB die Einrichtung während des Umschaltzeitfensters verlangt, so erfolgt die Einrichtung im Umschaltzeitfenster zwischen 17 Uhr und 22 Uhr 30, so daß mit dem darauf folgenden Tag die VNB-Vorauswahl aktiv ist.
- 4.5 Die erstmalige Bestellung ebenso wie jede Änderung einer VNB-Vorauswahl erfolgt durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten Formulars gemäß Beilage 2 durch VNB_{neu} an die TA.

Die Vornahme der Abbestellung einer VNB-Vorauswahl erfolgt durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten Formulars gemäß Beilage 3 durch VNB_{alt} an die TA.

5. Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahl-Änderung

- 5.1 Der Teilnehmer bestellt die VNB-Vorauswahl in Kontakt mit VNB_{neu}. Tritt ein Teilnehmer an die TA mit einem Wunsch nach VNB-Vorauswahl heran, so verweist ihn die TA an VNB_{neu}. Die Änderung wird gleich behandelt wie die erstmalige Bestellung. Beide Arten werden in der Folge als "Bestellung" bezeichnet.
- 5.2 VNB_{neu} regelt sein Vertragsverhältnis mit dem Endkunden grundsätzlich autonom. VNB_{neu} stellt jedoch sicher, daß ein Kundenwunsch über die VNB-Bestellung nachweislich und in klarer Form (s. unten Pkt. 11.) vorliegt. Für Fälle der Änderung einer bestehenden Vorauswahl bleibt es der Vertragsgestaltung seitens ANB

überlassen, ob die Abbestellung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit VNB_{alt} nur direkt bei VNB_{alt} oder auch über VNB_{neu} erfolgen kann.

- 5.3 Sobald der Kundenwunsch hinreichend identifiziert ist, nimmt VNB_{neu} eine Bestellung der VNB-Vorauswahl bei der TA gemäß Beilage 2 vor.
- 5.4 Die TA bestätigt den Erhalt der Bestellung spätestens mit Ablauf des auf den Eingang der Bestellung folgenden Werktages.
- 5.5 In der Folge prüft die TA die übermittelten Daten auf Plausibilität (insb. die Zuordnung, Name und Rufnummer) und prüft die Bestellung auf ihre Durchführbarkeit. Ein Abgehen vom bestellten Ausführungstermin bedarf eines wichtigen Grundes, der es der TA unzumutbar macht, die Bestellung zu diesem Termin durchzuführen; ebenso das Überschreiten der Normal-Bestellfrist (drei Arbeitstage) oder die Nichteinhaltung des Umschaltzeitfensters.
- 5.6 Erfolgt seitens der TA kein Einspruch gegen die vorgenommene Bestellung spätestens mit Ablauf des auf Bestelleingang folgenden Arbeitstages, so gilt die Bestellung als bestätigt. Es steht TA frei, die Bestellung auch positiv zu bestätigen.
- 5.7 Ein Einspruch der TA ist zu begründen (zumindest in der Form gem. Formular, Beilage 2). Der daraus entstehende Konflikt wird zwischen den Betreibern unverzüglich geregelt.

Es obliegt VNB_{neu}, den Endkunden über das Faktum eines Einspruchs sowie allenfalls über dessen Berechtigung schriftlich zu informieren.
Stellt sich der Einspruch als gerechtfertigt heraus, ist der Bestellungsablauf durch VNB_{neu} neu zu starten.

- 5.8 Falls keine bestimmte Uhrzeit für die Umschaltung zwischen den Parteien festgelegt wurde, wird die Umschaltung im Laufe des dritten Arbeitstages ab Eingang der Bestellung bei der TA, im Fall eines diesbezüglichen Wunsches seitens ANB aber innerhalb des Regelumschaltfensters (s. oben Pkt. 4.4) vorgenommen. Die TA verständigt VNB_{neu} unter Angabe der Gründe unverzüglich, wenn die Umschaltung auf VNB_{neu} nicht ordnungsgemäß vorgenommen werden kann; andernfalls darf ANB davon ausgehen, daß die Umschaltung durchgeführt wurde.
- 5.9 Jeder Betreiber führt die für die Durchführung der VNB-Vorauswahl notwendigen Schritte selbst durch, so daß mit Beginn des festgelegten Tages die VNB-Vorauswahl funktionsfähig ist.
- 5.10 Es obliegt VNB_{neu}, den Endkunden über die Änderung der dauerhaften Voreinstellung zu informieren.
- 5.11 Insbesondere ersucht VNB_{neu} den Kunden, durch Anwahl einer Testnummer (s. unten Pkt. 9.) das Vorliegen einer eingerichteten VNB-Vorauswahl zu testen.
- 5.12 Im Fall der Änderung der Vorauswahl von einem Betreiber auf einen anderen verständigt die TA unverzüglich nach Durchführung der Änderung VNB_{alt}.
- 5.13 Ein etwaiger Konfliktfall über die Berechtigung seitens des Endkunden zur Änderung einer VNB-Vorauswahl aufgrund vertraglicher Verpflichtungen gegenüber VNB_{alt} ist zwischen dem Endkunden und VNB_{alt} auszutragen.

6. Ablauf der Abbestellung einer VNB-Vorauswahl

- 6.1 Die Abbestellung einer VNB-Vorauswahl ohne gleichzeitige Einrichtung einer neuen VNB-Vorauswahl erfolgt durch VNB_{alt} gemäß Beilage 3. ANB verpflichtet sich in seiner Rolle als VNB_{alt} gegenüber der TA, die VNB-Vorauswahl unverzüglich abzubestellen, sobald das auf VNB-Vorauswahl gerichtete Vertragsverhältnis mit dem Kunden beendet ist.
- 6.2 Gibt der Endkunde gegenüber VNB_{alt} zu erkennen, daß er gleichzeitig mit der Abbestellung der VNB-Vorauswahl von VNB_{alt} eine andere VNB-Vorauswahl wünscht, so verweist VNB_{alt} den Endkunden an VNB_{neu} (s oben Pkt. 5.).
- 6.3 Tritt ein Teilnehmer an die TA mit dem Wunsch nach Abbestellung einer bestehenden VNB-Vorauswahl ohne gleichzeitige Bestellung einer neuen VNB-Vorauswahl heran, so verweist ihn die TA an VNB_{alt}. Gibt der Kunde zu erkennen, daß er bereits bei VNB_{alt} sein Vertragsverhältnis abbestellt hat und hat die TA keine Abbestellung erhalten, so greift das Eskalationsverfahren gemäß Pkt. 8. ein. TA führt keine Beendigung der VNB-Vorauswahl durch, sofern VNB_{alt} plausibel belegen kann, daß der Teilnehmer aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen (noch) nicht berechtigt ist, die VNB-Vorauswahl zu beenden. Ein solcher Konfliktfall ist letztlich zwischen dem Teilnehmer einerseits und VNB_{alt} andererseits auszutragen.
- 6.4 Die Punkte 5.4 bis 5.6 gelten sinngemäß. Ebenso gelten die Punkte 5.7 und 5.8 sinngemäß; an die Stelle von VNB_{neu} tritt jedoch VNB_{alt}. Pkt. 5.9 gilt ebenfalls sinngemäß.

Zuletzt gelten auch die Punkte 5.10 und 5.11 sinngemäß, an die Stelle von VNB_{neu} tritt jedoch die TA.

7. Zusammenschaltungsentgelt

Für die Gesprächsoriginierung verrechnet die TA ANB die jeweils geltenden Originierungsentgelte, die auch beim sonstigen Verbindungsnetzbetreiberverkehr ("Call by Call") Anwendung finden: Bei der Zusammenschaltung auf HVSt-Ebene sind dies die Originierungsentgelte für die Gesprächstypen V 10 bzw. V 11; sofern die Telekommunikationsnetze von TA und ANB auch auf niedrigerer Netzhierarchieebene zusammengeschaltet sind, gelten die entsprechenden Originierungsentgelte wie beim sonstigen Verbindungsnetzbetreiberverkehr auf niedrigerer Netzhierarchieebene.

8. Eskalationsverfahren

Bei entstehenden Konflikten aufgrund der obigen Abläufe werden die Parteien unverzüglich die für die entsprechende Konfliktlösung gemäß Beilage 4 sich wechselseitig mitgeteilten zuständigen Ansprechpartner involvieren. Für den Fall der Abwesenheit der genannten Personen haben die Parteien eine Regelung zur Vertretung zu treffen und sich rechtzeitig vorher wechselseitig darüber zu informieren.

9. Testnummer

Eine Testnummer zur Überprüfung, ob eine VNB-Vorauswahl vorliegt oder nicht, ist einzurichten. Wählt ein TA-Teilnehmer diese Nummer, und es liegt keine VNB-Vorauswahl vor, so wird ihm mitgeteilt, daß seine Gespräche über die TA abgewickelt werden. Liegt hingegen eine VNB-Vorauswahl vor, so wird das Gespräch von der TA an den vorausgewählten Betreiber übergeben. Ist dies ANB, so stellt ANB sicher, daß dem Kunden mitgeteilt wird, daß eine derartige VNB-Vorauswahl stattgefunden hat, entweder im Einzelfall oder durch Vorauswahl, und es wird der betreffende Verbindungsnetzbetreiber durch Angabe von Firmenwortlaut und Verbindungsnetzbetreiber-Kennzahl identifiziert.

10. Sonstige Fälle wechselseitiger Mitteilungen

TA wird ANB unverzüglich jede bevorstehende (oder durchgeführte) Übernahme von Rufnummern, für die eine VNB-Vorauswahl bereits besteht, auf einen anderen Teilnehmer mitteilen. Ebenso teilt TA unverzüglich ANB jede Adreß- und Rufnummernänderung, Konkurs und Ableben eines Teilnehmers, für den eine VNB-Vorauswahl besteht, mit. Des weiteren teilt die TA ANB alle sonstigen relevanten Veränderungen betreffend einen Teilnehmer oder einen Teilnehmeranschluß, bei dem eine VNB-Vorauswahl besteht, mit (so z.B. die Schaltung einer zusätzlichen MSN und dergleichen).

11. Unberechtigte Bestellungen

11.1 VNB stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, daß er im Streitfall die Zustimmung des Endkunden zur Vornahme einer VNB-Vorauswahl nachweisen kann. Insbesondere stellt VNB_{neu} sicher, daß die entsprechende Zustimmung dem Endkunden weder untergeschoben noch unter Vortäuschung unrichtiger Tatsachen abgenommen wurde.

11.2 Stellt sich heraus, daß eine Bestellung einer VNB-Vorauswahl vorgenommen wurde, ohne daß ANB eine entsprechende Kundenzustimmung nachweisen kann, so hält ANB, im Änderungsfall VNB_{alt}, die TA für den gesamten entstandenen Aufwand und alle Nachteile schad- und klaglos. Ohne Nachweis eines konkreten Schadens kann die TA in einem solchen Fall folgende Beträge verlangen:

- einen angemessenen Deckungsbeitrag, im Zweifel im Ausmaß von 50 % des Durchschnittsbetrages der drei letzten Endkundenrechnungen vor Einrichtung der VNB-Vorauswahl für alle Verbindungen, die mangels VNB-Vorauswahl über die TA abgewickelt worden wären.
- Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist zulässig.

Insbesondere hält ANB in einem solchen Fall die TA von allen Schadenersatzforderungen seitens des Endkunden frei.

Für den Fall gehäuftem Auftretens von Bestellungen der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl, ohne daß im Streitfall der Nachweis der Kundenzustimmung erbracht werden

kann, ist die TA berechtigt fortan die Übermittlung der Bestellung des Endkunden samt dessen Unterschrift zu verlangen.

12. Kostentragung; Rechnungslegung

12.1 Für die Einrichtung bzw. Änderung einer VNB-Vorauswahl werden seitens TA EURO 6,88 bzw. ATS 94,62 (exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) pro Umstellung verrechnet.

12.2 Die Kosten der Durchführung der VNB-Vorauswahl trägt bei jeder Einrichtung und bei jeder Änderung der VNB-Vorauswahl VNB_{neu}. Die TA stellt daher eine Rechnung über alle geschuldeten Beträge an VNB_{neu} aus und sendet sie an diesen. Die Rechnungen werden ehestmöglich abgesandt und werden die Parteien bemüht sein auch diese Daten ehestmöglich im Rahmen einer elektronischen Schnittstelle auszutauschen.

Ist die TA mit der Durchführung einer VNB-Vorauswahl bis zu 3 Tagen in Verzug, trägt sie 50 % der in Pkt. 12.1 erwähnten Kosten selbst. Bei darüber hinausgehendem Verzug trägt die TA die Kosten der Umstellung selbst.

12.3 Die Kosten einer Abbestellung der VNB-Vorauswahl trägt die TA.

13. Dauer; Kündigung; Anpassung

13.1 Diese Zusammenschaltungsanordnung wird mit Rechtskraft (Zustellung an die Parteien) wirksam und gilt bis zum 30. September 2001. Das entstehende Zusammenschungsverhältnis ist keiner ordentlichen Kündigung zugänglich. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach den sonst zwischen den Zusammenschaltungspartnern geltenden Zusammenschaltungsbestimmungen.

13.2 Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, die Fragen betrifft, welche in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind und nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch auf ANB Anwendung zu finden haben, so kann ANB eine Anpassung dieser Zusammenschaltungsanordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen und zwar mit dem gleichen Wirksamkeitszeitpunkt, der für die entsprechende Entscheidung selbst vorgesehen ist. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung dieser Anordnung rückwirkend beseitigt.

13.3 Die vorstehende Regelung ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, daß die TA mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, die für den Drittbetreiber günstiger sind, als die in dieser Anordnung für ANB festgelegten, sofern diese günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für ANB zu gelten haben.

13.4 Die Zusammenschaltungspartner können einander jederzeit allfällige Änderungswünsche für diese Zusammenschaltungsanordnung mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frühestens ab 01.07.2001 frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer

Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches eines Zusammenschaltungspartners keine Einigung erfolgt ist. Diesfalls endet dieses Zusammenschungsverhältnis mit Rechtskraft des Bescheids der Regulierungsbehörde.

14. Multilaterales Austauschgremium

Die Parteien arbeiten gemeinsam mit anderen Netzbetreibern in einem multilateralen Arbeitskreis (im AK-TK) an der Vereinheitlichung der administrativen und betrieblichen Abläufe bei der VNB-Vorauswahl. Jede Partei ist berechtigt, eine Änderung dieser Anordnung auch insoweit zu verlangen, als der multilaterale Arbeitskreis Empfehlungen ausspricht, die die Inhalte der vorliegenden Anordnung betreffen.

15. Datenschutz

Daten, die VNB_{neu} an die TA anlässlich der Bestellung oder Änderung einer VNB-Vorauswahl übermittelt, dürfen von dieser nur an die mit der Durchführung der Umschaltung unmittelbar befaßten Stellen weitergeleitet und ausschließlich für Zwecke der Durchführung der Umschaltung verwendet und verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt auch im Fall der Änderung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl für VNB_{alt}.

KONTAKTPUNKTE

Die sich auf die VNB-Vorauswahl beziehende Kommunikation zwischen der Telekom Austria AG und ANB wird gemäß Anhang X Pkt. 4.3 über die folgenden Telefaxnummern abgewickelt:

Für Telekom Austria:

Telekom Austria Aktiengesellschaft
z.H. Abteilungsleiter Key Account Management/National Carrier

Fax: 512 95 38

Für Colt:

Colt Telecom Austria GmbH
z.H. Herrn Alfred Capek
Carrier Relations Mangement

Fax: 205 00-199

Für Connect:

Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH
z.H. Interoperator Department

Fax: 277 28-3500

Für max.mobil:

max.mobil Telekommunikation Service GmbH
z.H. Frau Mag. Andrea Ludescher
Carrier Relations

Fax: 795 85 – 7958

Für UTA:

UTA Telekom AG
z.H. Herrn
Oliver Schmuck

Fax: 9009 – 93337

**AUFTRAG EINER BETREIBERVORAUSSWAHL,
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNG EINER BESTEHENDEN
VORAUSSWAHL**

Preselection auf: [Name des Betreibers], [CAC plus CIC]

Herr/Frau/Firma: [Name/Firma]

Straße, Hausnummer: [Straße, Hausnummer]

PLZ, Ort: [PLZ, Ort]

Terminwunsch: ? am ___[Ausführungstag]___
? ___ Arbeitstage nach Auftragseingang bei TA

Der Endkunde wünscht die dauerhafte Voreinstellung für die folgenden Anschlüsse:

Ortsnetzkenzahl: Rufnummer(n)

[ONKZ] [Rufnummer 1]
[Rufnummer 2]
[Rufnummer 3]
[. . .]

Die Zustimmung des Kunden zu diesem Auftrag liegt vor.

Rückinformation Telekom Austria an Fax Nr. ___[Fax Nr. des VNB neu]___

Termin kann nicht
eingehalten werden ? neuer Ausführungstermin:
Ausführungstermins]___ ___[Angabe des neuen

Ausführung ist nicht möglich

?alle/individuelle (und zwar: _____) Rufnummern
nicht geschaltet

- ? Anschlußinhaber unrichtig
- ? bestellte Preselection bereits eingestellt
- ? [Angabe des sonstigen

Hinderungsgrundes]

Sonstige Anmerkungen
seitens Telekom Austria:

ABBESTELLUNG EINER BETREIBERVORAUSSWAHL

Abbestellung der bestehenden

Preselection: [Name des Betreibers], [CAC plus CIC]

Herr/Frau/Firma: [Name/Firma]

Straße, Hausnummer: [Straße, Hausnummer]

PLZ, Ort: [PLZ, Ort]

Terminwunsch: ? am ___[Ausführungstag]___
? ___ Arbeitstage nach Auftragseingang bei TA

Der Endkunde wünscht die Beendigung der dauerhaften Voreinstellung für die folgenden Anschlüsse:

Ortsnetzkennzahl: Rufnummer(n)

[ONKZ] [Rufnummer 1]
[Rufnummer 2]
[Rufnummer 3]
[. . .]

Die Zustimmung des Kunden zu diesem Auftrag liegt vor.

Rückinformation Telekom Austria an Fax Nr. ___[Fax Nr. des VNB neu]___

Termin kann nicht eingehalten werden ? neuer Ausführungstermin: ___[Angabe des neuen Ausführungstermins]___

Ausführung ist nicht möglich ? alle/einzelne (und zwar: _____) Rufnummern nicht geschaltet
? Anschlußinhaber unrichtig
? abbestellte Preselection nicht eingestellt
? [Angabe des sonstigen Hinderungsgrundes]

Sonstige Anmerkungen seitens Telekom Austria:

ANSPRECHPARTNER

Die Parteien teilen einander Ansprechpartner (mit Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer) bei entstehenden Konflikten in Zusammenhang mit der Bestellung, Änderung, Abbestellung, Durchführung oder Abwicklung der VNB-Vorauswahl gemäß Anhang X Pkt. 8. schriftlich mit.

Soweit keine derartigen Nominierungen erfolgt sind, sind bei entstehenden Konflikten im obigen Sinn die nachstehenden Ansprechpartner unverzüglich zu involvieren:

Für Telekom Austria:

Telekom Austria Aktiengesellschaft
z.H. Abteilungsleiter Key Account Management/National Carrier

Postgasse 8
A-1011 Wien

Tel: 515 51-0
Fax: 512 95 38

Für Colt:

Colt Telecom Austria GmbH
z.H. Herrn Alfred Capek

Kärntner Ring 12
A-1010 Wien

Tel: 50 605-182
Fax: 50 605-199

Für Connect:

Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH
z.H. Herrn Mag. Josef Mayer
Rechtsabteilung

Brünner Straße 52
A-1210 Wien

Tel: 277 28 - 3626
Fax: 277 28 - 3649

Für max.mobil:

max.mobil Telekommunikation Service GmbH
z.H. Herrn Mag. Klaus M. Steinmaurer

Leiter Rechtsabteilung

Kelsenstraße 5-7
A-1030 Wien

Tel: 795 85-6260
Fax: 795 85-6512

Für UTA:

UTA Telekom AG
z.H. Herrn
Dipl. Ing. Dr. Hans Erich Goldstein
Bereichsleiter Partner Management/ Interconnection

Tel: 9009 – 3223
Fax: 9009 – 93223

“

C) Befristung

Diese Anordnung gilt bis zum 30.09.2001.

D) Anpassung an neu festgelegte Zusammenschaltungsentgelte

Sollte vor dem 30.09.2001 zwischen den Parteien eine Einigung über neue Entgelte für V10 oder V 11 zustande kommen oder sollten in Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission neue Entgelte für V 10 oder V 11 bzw. für die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene festgelegt werden, treten die Parteien über Anfrage einer Partei in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der in dieser Anordnung geregelten Zusammenschaltungsleistungen. Erfolgt binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage einer Partei keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden. Die Parteien haben in diesem Fall bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde die gegenständliche Anordnung weiter anzuwenden.

Von der Veröffentlichung der Ausführungen zum Gang des Verfahrens, zu den Sachverhaltsfeststellungen und zur Beweiswürdigung wurde abgesehen.

IV Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 41 Abs. 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs. 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustande kommt.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, daß der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung bei einem anderen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes nachgefragt hat und keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustande gekommen ist.

2. Status der Verfahrensparteien und mangelnde Vereinbarung

Sämtliche beteiligten Verfahrensparteien betreiben ein öffentliches Telekommunikationsnetz iSd § 41 TKG. Eine Vereinbarung der Verfahrensparteien über die antragsgegenständlichen Dienste liegt nicht vor.

3. Nachfrage

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Wie die Telekom-Control-Kommission bereits in ihrem Bescheid vom 9.3.1998, Z 1/97, (Bescheidbegründung S 16) ausgeführt hat, enthält § 41 Abs. 1 TKG keine Formvorschriften hinsichtlich der zu stellenden Nachfrage. Die nach § 41 TKG zu führenden Verhandlungen sind rein privatrechtlicher Natur. Die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs. 1 TKG ist die empfangsbedürftige Willenserklärung eines Netzbetreibers, in Verhandlungen mit einem anderen Netzbetreiber eintreten zu wollen, um eine Zusammenschaltungsvereinbarung auszuhandeln. Zur Beurteilung, ob eine konkrete Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, ist daher auf den objektiven Erklärungswert einer Willensäußerung abzustellen, also darauf, wie die Willensäußerung von einem redlichen Erklärungsempfänger verstanden werden mußte. Auch daß ein Vertreter im Vollmachtsnamen mehrerer Betreiber eine Nachfrage stellt, begegnet keinen Bedenken, so daß die Nachfrage durch den dazu von den nachfragenden Betreibern bevollmächtigten VAT, der das Vertretungsverhältnis und die Antragstellerinnen als Vollmachtgeberinnen der TA gegenüber stets offengelegt hat, im Sinne von § 41 Abs. 1 TKG wirksam war.

Die Telekom-Control-Kommission hat es als erwiesen angenommen, daß die Antragstellerinnen den Zugang zum antragsgegenständlichen Dienst nachgefragt hat (vgl. Pkt. II.2.4.). Diese Nachfrage entspricht den Erfordernissen des § 41 Abs. 1 TKG. Der Argumentation der TA, daß von Seiten der Antragstellerinnen die Verhandlungspflicht gem. § 41 TKG nicht eingehalten worden sei vermag nicht gefolgt zu werden, da diese selbst angibt eine abschlägige Antwort (Schreiben vom 03.08.1999, Beilage ./1) auf das Nachfrageschreiben der Antragstellerinnen abgegeben zu haben sowie auch die Stellung eines Angebotes parallel zur Diskussion im AK-TK abgelehnt hat. Der von der TA im entsprechenden Schreiben abgegebene Hinweis auf die Existenz des AK-TK, im Rahmen dessen netzbetreiberunabhängig Abläufe definiert würden, kann wohl nicht als Ersatz auf die Stellung eines entsprechenden Angebotes auf eine klar definierte Anfrage darstellen. Dies um so mehr als die TA selbst in diesem Schreiben die Nachfrage nach einem detaillierten Angebot von den Antragstellerinnen über die gleiche Thematik stellt. Folgt man der Argumentation der TA, so stellt sich die Frage warum nicht genau dieselben von der TA geforderten Detailpunkte auch im AK-TK gelöst werden sollten sondern die den Antragstellerinnen gegenüber abgelehnten parallelen Gespräche sowie die Stellung eines Angebotes erfordern.

Hieraus ergibt sich, daß die Antragstellerinnen die antragsgegenständliche Leistung iSd. § 41 Abs. 1 TKG nachgefragt haben und daher auch die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages gegeben ist.

4 Zum Begriff der Zusammenschaltung

Die Antragstellerinnen gehen in ihrem Antrag davon aus, daß der Zugang zu Einrichtung der dauerhaften Verbindungsnetzbetreiber-Wahl vom Begriff der Zusammenschaltung umfaßt sei und daher eine Anordnung zulässig sei.

Die TA bestreitet, daß die von den Antragstellerinnen beantragten Leistungen Zusammenschaltung iSd § 41 TKG sind und damit Gegenstand einer Anordnung durch die

Telekom-Control-Kommission sein können. Die TA verstehe unter dem Begriff der Zusammenschaltung nur die Verbindung von Gesamtnetzen der jeweils beteiligten Telekommunikationsunternehmen. Weiters handle es sich bei der Verbindungsnetzbetreiber-auswahl um einen besonderen Netzzugang und nicht um eine Zusammenschaltung. Dies sei auch von der TA bereits in den Verfahren Z 1,3,4,5/98 vorgebracht worden. Eine solche Verbindung von Gesamtnetzen sei aber nur dann Zusammenschaltung, wenn sie der Ermöglichung der Kommunikation von Nutzern unterschiedlicher Netze diene. Das Gesetz unterscheide zwar zwischen Zugang zum Gesamtnetz und zu Netzteilen desselben, im Sinne des TKG sei aber nur der Zugang zum Gesamtnetz Zusammenschaltung, wenn auch bei beiden Varianten der Verbesserung der Kommunikation gedient werde. Aus diesem Grund sei der Antrag der Antragstellerinnen zurückzuweisen.

Zum Begriff der Zusammenschaltung iSd TKG hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen (vgl. hierzu auch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999, Z 11/99-37):

Die Grundregel hinsichtlich der Gewährung von Netzzugang enthält § 37 TKG. Dieser verpflichtet marktbeherrschende Unternehmen, Netzzugang zu gewähren. Dies kann sowohl im Wege des allgemeinen, als auch des besonderen Netzzugangs geschehen. Besonderer Netzzugang liegt immer dann vor, wenn der Netzzugang nicht über eine allgemein am Markt nachgefragte Schnittstelle erfolgen soll (§ 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung – Zusammenschaltungsverordnung, ZVO, BGBl. Nr. II 14/1998). Dies ist in der Regel, insbesondere bei der Zusammenschaltung von Netzen der Fall.

Zum Verhältnis der Begriffe der Zusammenschaltung, des besonderen, allgemeinen und entbündelten Netzzuganges verweist die Telekom-Control-Kommission auf die Ausführungen in ihrem Bescheid vom 5.10.1998, Z 1/98-83. Zusammenschaltung, allgemeiner, besonderer und entbündelter Netzzugang sind demnach Unterformen des Netzzuganges nach § 37 TKG. Besonderer Netzzugang ist aber nicht eine Kategorie, die mit jener der Zusammenschaltung in einem Ausschließlichkeitsverhältnis steht. Auch im Rahmen einer Netzzusammenschaltung kann die Verbindung der Netze über einen von einer allgemein am Markt nachgefragten Schnittstelle abweichenden Zugang erfolgen (siehe in diesem Sinne z.B. auch § 40 Abs. 2 TKG 1. Satz). Ob ein konkreter allenfalls besonderer Netzzugang aber im Streitfall von der Telekom-Control-Kommission auf der Grundlage von § 41 Abs. 3 TKG angeordnet werden kann, ist hingegen allein danach zu beurteilen, ob der gewünschte Netzzugang der Zusammenschaltung dienen soll.

Um Zusammenschaltung als spezielle Art des Netzzuganges handelt es sich nämlich immer dann, wenn die physische und/oder logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen beantragt wird, und wenn diese notwendig ist, um zu ermöglichen, daß Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes kommunizieren können, oder um diese Kommunikation zu verbessern. Zusammenschaltung stellt eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung von Wettbewerb und die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes dar. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht, um welche Dienste oder um welche Arten von Nutzern es sich handelt. In jedem Fall ist die Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen das Ziel des § 41 Abs. 1 iVm § 3 Z 16 TKG (vgl. den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98-83).

Es ist daher davon auszugehen, daß auch die Gewährung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl unter den regulatorischen Begriff der Zusammenschaltung fällt, wenn diese Einrichtung dazu dient, die Kommunikation der Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes zu ermöglichen oder zu verbessern. Die Voraussetzungen zur Anordnung der Bedingungen der Zusammenschaltung liegen daher vor.

5 Conclusio

Die Antragstellerinnen als Betreiberinnen jeweils öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, haben nach einer Vereinbarung über die Zusammenschaltung im Bereich der Netzbetreiber-Vorauswahl bei der TA als Anbieter eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes nachgefragt. Eine Vereinbarung darüber ist binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustande gekommen. Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission gem. § 41 Abs. 2 TKG ist demnach zulässig.

6.1. Gesetzliche Vorgaben zur Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl

6.1.1. Gesetzliche Vorgaben - National

§ 37 Abs. 1 TKG regelt die Gewährung von Netzzugang und Zusammenschaltung. Nach dieser Bestimmung hat ein Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen anbietet und über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu entbündelten Teilen desselben zu ermöglichen. Ein solcher Betreiber hat insbesondere eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber zu ermöglichen.

Der Umfang und die Form der Zusammenschaltung ergeben sich aus § 38 Abs. 1 Z. 1 TKG, wonach die Zusammenschaltung zumindest folgende Leistungen zu umfassen hat:

„1. Sicherstellung des Zugangs von Nutzern eines marktbeherrschenden Anbieters zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder wählen von Auswahlcodes entsprechend dem Numerierungsplan,

2. Zurverfügungstellung der notwendigen Vermittlungsdaten der jeweiligen Verbindung an den zusammenschaltenden Betreiber,

3. Zustellung der Gespräche an Nutzer der jeweils anderen zusammengeschalteten Betreiber

4. Zurverfügungstellung der für die Verrechnung benötigten Daten in geeigneter Weise an den zusammenschaltenden Anbieter.“

Für die Behandlung der verfahrensgegenständlichen Fragen ergibt sich daraus folgendes:

Die Verpflichtung zur Zusammenschaltung und zur Gewährung des Netzzuganges bezieht sich auf Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung. Dies wird ausdrücklich als wesentliche Voraussetzung der Verpflichtung gekennzeichnet. Die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 Zif. 1 TKG bauen auf diesen Voraussetzungen des § 37 TKG auf und konkretisieren lediglich die dort vorgesehene Verpflichtung der Zusammenschaltung hinsichtlich des Umfangs. Der so konkretisierte Umfang stellt ein Mindestanforderung an Zusammenschaltungsleistungen dar, die erforderlich sind um ein Funktionieren der Zusammenschaltung samt vorgesehener Formen als solches zu gewährleisten. Aus diesem Grund sieht auch die Terminologie des § 38 Abs. 2 TKG vor, daß die näheren Bestimmungen über die Zusammenschaltung vom Bundesminister für Wissenschaft und

Verkehr durch Verordnung festzulegen sind, wobei dieser auf die Sicherstellung wirksamen Wettbewerbs und die Aufrechterhaltung einer durchgehenden Dienstqualität Bedacht zu nehmen sowie die verbindlichen internationalen Vorschriften zu berücksichtigen hat.

Teil dieses Mindestanfordernisses ist die Sicherstellung des Zuganges von Nutzern eines marktbeherrschenden Anbieters zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes entsprechend dem Numerierungsplan.

Der Numerierungsplan stellt gemäß § 52 Z. 3 TKG die Gesamtheit aller möglichen Kombinationen der Adressierungselemente, die durch Ziffernfolgen eindeutig zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Telekommunikationseinrichtungen dienen und an einem fernmeldetechnischen Telekommunikationsvorgang beteiligt sind, dar. Hinsichtlich der Adressierungselemente ist auszuführen, daß iSd. § 53 Abs. 1 TKG das Ziel der Adressierung folgendes ist:

Die effiziente Strukturierung und Verwaltung des Adreßraumes um den Anforderungen von Bereitstellern in fairer und nichtdiskriminierender Weise zu entsprechen. Damit dieses Ziel erreicht wird hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nach § 53 Abs. 2 TKG durch Verordnung Adressierungspläne zu erstellen und dabei auch die Bedingungen festzulegen, die zur Erlangung von Nutzungsrechten an Adressen zu erfüllen sind und ein Recht auf Zuteilung begründen.

Eben dem wurde durch die Numerierungs-VO entsprochen. Dort wird in § 10 NVO normiert, daß die Betreiber zu gewährleisten haben, daß der Teilnehmer beim Wählvorgang den Verbindungsnetzbetreiber auswählen kann sowie in § 11 NVO ausgeführt, daß die Betreiber zu gewährleisten haben, daß der Teilnehmer dauerhaft den Verbindungsnetzbetreiber auswählen kann. Die Verpflichtung nach § 11 NVO tritt iSd. § 18 Abs. 3 NVO ab 01.01.2000 in Kraft.

Der Zugang vom Netz des marktbeherrschenden Anbieters zu den Netzen der Antragstellerinnen erfolgt derzeit durch Wählen von Auswahlcodes. Dies entspricht der Bestimmung des § 10 NVO, die ihrerseits normiert, daß die Betreiber (und zwar jene die nach § 37 Abs. 1 TKG dazu verpflichtet sind) den Verbindungsnetzbetreiber auswählen können.

Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich nun auf die Gewährung des Zugangs vom Netz des marktbeherrschenden Anbieters zu den Netzen der Antragstellerinnen durch vorprogrammierte Netzauswahl. Aufgrund der Bestimmungen der §§ 11 und 18 Abs. 3 NVO ergibt sich, daß die Betreiber (und auch hier nur die, die nach § 38 Abs. 1 Zif. 1 hiezu verpflichtet sind) zu gewährleisten haben, daß der Teilnehmer ab 01.01.2000 dauerhaft den Verbindungsnetzbetreiber auswählen kann.

Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 NVO sind daher insoweit als Konkretisierung der Verpflichtungen nach den §§ 37 und 38 TKG zu verstehen. Daraus ergibt sich, daß diejenigen Betreiber, die nach den Anforderungen der §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Zif. 1 TKG zur Gewährung von Leistungen verpflichtet sind, die Verbindungsnetzbetreiberauswahl durch Vorprogrammierung zu erbringen haben. Aus § 37 Abs. 1 TKG ergibt sich, daß diese Verpflichtung lediglich für Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung zutrifft.

6.1.2 Europarechtliche Vorgaben zur Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl

Das im November 1996 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Grünbuch über ein Numerierungskonzept für Telekommunikationsdienste in Europa erfuhr breite Zustimmung hinsichtlich der Ziele Betreiberwahl für jedes Gespräch, Betreibervorauswahl und die Übertragbarkeit der Nummern. Die schließlich genannten

Schlußfolgerungen an den Rat und an das Europäische Parlament beinhalteten das Ziel, daß den Kunden die Möglichkeit der Betreibervorauswahl von allen Anbietern eines festen Ortsanschlusses geboten wird, die in den Mitgliedsstaaten eine bedeutende Marktstellung einnehmen (wobei dieser Standardbetreiber jedoch vom Nutzer bei jedem Anruf geändert werden kann).

Dies führte zur Ergänzung des Art 12 der RL 97/33/EG dem durch die RL98/61/EG ein neuer Absatz 7 wie folgt hinzugefügt wurde:

„Die nationalen Regulierungsbehörden verlangen zumindest von Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze im Sinne des Anhangs I Abschnitt I betreiben und von den nationalen Regulierungsbehörden als Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden, daß sie den Teilnehmern, einschließlich der Nutzer von dienstintegrierenden digitalen Fernmeldenetzen (ISDN), die Möglichkeit des Zugangs zu vermittelten Diensten jedes zusammengeschalteten Anbieters öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bieten. Dafür müssen bis spätestens zum 1. Januar 2000 oder, in denjenigen Ländern, denen eine zusätzliche Übergangsfrist eingeräumt wurde, so bald wie möglich danach, spätestens jedoch zwei Jahre nach einem für die vollständige Liberalisierung der Sprachtelefonie vereinbarten Zeitpunkt, die Einrichtungen vorhanden sein, die es dem Teilnehmer erlauben, die genannten Dienste im Wege der Vorauswahl zu wählen, wobei die Möglichkeit gegeben sein muß, eine etwaige Vorauswahl bei jedem Anruf durch Wählen einer kurzen Kennzahl aufzuheben.

Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, daß für eine Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Erbringung dieses Dienstes eine Gebühr festgelegt wird, die den tatsächlichen Kosten entspricht, und daß etwaige direkte Gebühren für die Verbraucher diese nicht davon abhalten, die betreffende Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.“

6.2. Zum Vorbringen und den Anträgen der TA

Den Ausführungen der TA in der Stellungnahme vom 01.12.1999 (ON 5), sowie auch in späteren Eingaben (ON 23), wonach sich die Verpflichtung zur Preselection an alle Betreiber in Österreich richte, sowie auch sogenannte „Nicht-Marktbeherrscher“ verpflichtet seien, die Möglichkeit zur Betreibervorauswahl anzubieten, kann daher nicht gefolgt werden, zumal sich aus den oben genannten gesetzlichen Vorgaben sowie Erwägungen das Gegenteil ergibt. Ein reziproker Ansatz ist daher nicht in Erwägung zu ziehen.

Auch die Ausführungen der TA dahingehend, daß die Regelungen der NVO diesbezüglich unmißverständlich seien und durch die Formulierung in § 11 NVO „die Betreiber“ eine Anwendung auf alle Betreiber impliziert sei, vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, daß dem die Bestimmungen der §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Zif. 1 TKG entgegenstehen. Auch läuft dies nicht dem Wettbewerb zuwider, sondern wird gerade durch die Bestimmungen der §§ 37, 38 TKG, im Zusammenhalt mit den §§ 10 und 11 NVO der Wettbewerb erst ermöglicht, bzw. die Ausgestaltung dessen konkretisiert. Konsequenterweise versteht sich dieser Wettbewerb zwischen dem Marktbeherrscher und dem „neuen Anbieter“, wie dies § 38 Abs. 1 Zif. 1 TKG wörtlich vorsieht. Dieser Wettbewerb bezieht sich auf das durch die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl verbesserte Wahlverhalten und räumt damit dem neuen Anbieter allmählich eine Gleichstellung im Wahlverhalten ein.

Auch die von der TA angesprochene „Knebelung“ in die sich ein Kunde durch die Netzbetreibervorauswahl begäbe, liegt keineswegs vor, zumal die Aufhebung der Preselection durch die Wahl einer anderen Verbindungsnetzbetreiber-Kennzahl durch den Kunden jederzeit bewerkstelligt werden kann. Auch wird die TA nicht vom Wettbewerb um

die Preselected-Kunden ausgeschlossen, zumal ja trotz aktivierter Preselection die Möglichkeit der Aufhebung durch Wahl einer Kennziffer auch für die Kunden der TA besteht. Die TA betont auch selbst in ihrer Stellungnahme ON 40 (Seite 12), daß der Kunde auch nach Einrichtung der Pre-Selection Kunde der TA bleibt, so daß die diesbezügliche Sorge nach dem eigenen Vorbringen der TA offenbar nicht gerechtfertigt ist.

Dem weiters von der TA vorgebrachten Argument, daß der Wortlaut des § 38 Abs. 1 TKG, wonach die Zusammenschaltung „zumindest eine Sicherstellung der Betreibervorauswahl seitens des Marktbeherrschers“ vorzusehen habe, dahingehend zu interpretieren sei, daß mindestens ein marktbeherrschendes Unternehmen die Verpflichtung zur Betreibervorauswahl anzubieten habe und durch die NVO eine Ausweitung auf alle Anbieter vorzunehmen sei, konnte ebenfalls nicht gefolgt werden. Die zitierte Gesetzesstelle (§ 38 Abs.1 TKG) ist hinsichtlich der Wortwahl „zumindest“ nicht als zahlenmäßige Limitierung jener Betreiber zu verstehen, die lt. § 38 Abs.1 Z. 1 TKG die vorprogrammierte Netzauswahl anzubieten haben, die dann durch § 11 NVO unlimitiert erweitert werden kann.

Die gewählte Formulierung „zumindest“ ist vielmehr im Gesamtzusammenhang der §§ 37 Abs.1 und 38 Abs.1 TKG zu sehen, wonach die Verpflichtung zur Zusammenschaltung sich auf marktbeherrschende Unternehmen bezieht und hierfür ein gewisser Mindestumfang an Leistungen (betreffend die Zusammenschaltung) definiert wird. § 11 NVO hingegen konkretisiert hinsichtlich des Zieles des § 38 Abs. 1 Z. 1 nur die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, ohne jedoch dadurch die Zahl der hiezu verpflichteten Unternehmen über den Kreis der marktbeherrschenden Unternehmen hinaus zu erweitern.

Dies ergibt sich um so deutlicher aus dem Wortlaut des § 38 Abs. 1 Zif. 1 TKG, zumal dort von der „*Sicherstellung des Zuganges zum Netz eines neuen Anbieters durch ..*“ die Rede ist. Wäre es die Intention des Gesetzgebers gewesen die Verpflichtung auf alle Anbieter auszudehnen, hätte er zweifelsohne nicht die Formulierungen „*Zugang von Nutzern eines marktbeherrschenden Anbieters zum Netz eines neuen Anbieters*“ gewählt, sondern vielmehr vielleicht die Bezeichnung „*vom Netz eines Anbieters zum Netz eines anderen Anbieters*“ o.ä. vorgesehen. Eine derartige Differenzierung hätte in diesem Fall unterbleiben können, ganz abgesehen davon, daß unter einem neuen Anbieter zweifellos wohl kein marktbeherrschendes Unternehmen zu verstehen ist, von dem der Gesetzgeber offensichtlich ganz gezielt unterscheiden wollte.

Der Verweis der TA, wonach das Verständnis einer Mindestanforderung aufgrund europarechtlicher Vorgaben ebenfalls eine zahlenmäßige Erweiterung der zur Gewährung der zur Preselection verpflichteten Betreiber zuließe, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Aus der Textierung des Art. 12 Abs. 7 der RL 98/61/EG ergibt sich nämlich zweifelsfrei, daß marktbeherrschende Unternehmen (Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht) zur Erbringung der Netzbetreiber Vorauswahl verpflichtet sind. Die Formulierung „zumindest“ bedeutet auch hier keineswegs eine Verpflichtung dazu auch anderen Organisationen diese Leistungsverpflichtung aufzuerlegen. Insbesondere wenn man die oben erwähnte Entstehungsgeschichte des Art 12 Abs. 7 der RL 98/61/EG in Betracht zieht, war es keinesfalls die Intention des Gemeinschaftsgesetzgebers nicht marktbeherrschende Unternehmen einzubeziehen sondern eben gerade nur marktbeherrschende.

Allenfalls kann die Formulierung „zumindest“ dahingehend verstanden werden, daß den Regulierungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt wird ein Mindestangebot sicherzustellen, das die Vorauswahl anzubieten hat um ein generelles Funktionieren zu ermöglichen. Hieraus kann jedoch keinesfalls eine Verpflichtung zur Erweiterung auch auf nicht marktbeherrschende Unternehmen ersehen werden.

Zum Kreis der Carrier Pre-Selection Verpflichteten ist anzumerken, daß die Telekom-Control-Kommission ihre Entscheidung im Verfahren Z 19/99 bestätigt. Auch die

Verwendung des Plural in § 11 NVO sowie des Singular in § 38 Abs. 1 Zif. 1 TKG rechtfertigt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission keine Erweiterung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund des Stufenbaus der Rechtsordnung undenkbar. Der Hinweis der TA auf die Regulierungsziele des § 1 TKG läßt jedoch den Hinweis auf § 1 Abs. 2 Zif. 2 TKG hinsichtlich der „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“ vermissen. Von einem chancengleichen Wettbewerb kann wohl kaum gesprochen werden wenn hinsichtlich des Wählerhaltens gerade jener Gesprächstyp durch Wahl einer bis zu 5-stelligen ONKZ schlechter gestellt wird, der in der Praxis am häufigsten vorkommt (nämlich das Ortsgespräch). Es ist richtig, daß die Telekom-Control-Kommission in ihren Bescheiden immer wieder auf die Wichtigkeit der Zweckbestimmungen des § 1 TKG hinweist, diese sind jedoch in ihrer vollen Gesamtheit zu sehen und nicht nur jene Einzelteile die gerade als passend erachtet werden.

Da somit im Lichte der obigen Ausführungen und zu 6.1.1. und 6.1.2. klar ersichtlich ist, daß die Verpflichtung zur Netzbetreiber-Vorauswahl lediglich für Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung besteht und keine reziproke Verpflichtung für nicht marktbeherrschende Unternehmen darstellt, war der diesbezüglichen Gegenantrag der TA auf Zusammenschaltung mit den Netzen der Antragstellerinnen zum Zweck der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl abzuweisen.

Zum weiteren Vorbringen der TA dahingehend, daß gemäß § 11 iVm § 18 NVO vor dem 01.01.2000 keine Verpflichtung bestehe, auf Anfrage ein Angebot hinsichtlich der Verbindungsnetzbetreiber Vorauswahl abzugeben, ist auszuführen, daß die Verbindungsnetzbetreiber Vorauswahl auf Grund der oben zitierten Bestimmungen laut der europarechtlichen Vorgaben „*die entsprechenden Einrichtungen spätestens per 01.01.2000 vorhanden sein müssen*“ bzw. nach den nationalen Vorgaben „*zu gewährleisten ist, daß der Teilnehmer (ab Inkrafttreten 01.01.2000) dauerhaft den Verbindungsnetzbetreiber auswählen kann*“.

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission erscheint es in hohem Maße unwahrscheinlich, daß die TA am gleichen Tag (nämlich dem 01.01.2000) ein Angebot erstellen und auch gleichzeitig die Funktion der nachgefragten Leistung gewährleisten kann. Aus diesen Überlegungen konnte dem Antrag der TA, deswegen den Antrag der Antragstellerinnen zurück-bzw. abzuweisen, auch nicht nähergetreten werden.

Die TA bringt weiters vor, daß der Regulierungsbehörde vor dem 01.01.2000 die gesetzliche Verpflichtung zur Erlassung einer Anordnung in gegenständlichem Verfahren fehle und eine solche Anordnung folglich „einen mit Nichtigkeit behafteten groben Verfahrensmangel“ darstelle. Hiezu ist anzumerken, daß die vorliegende Anordnung der Telekom-Control-Kommission ohnedies nur einen Zeitraum erfaßt, in welchem die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl bereits längstens verpflichtend zu gewährleisten gewesen wäre und diese eben deswegen dem Antrag folgend angeordnet werden mußte, weil von einer „unverzöglichen Betriebsaufnahme durch die TA per 01.01.2000“, wie in ON 5, Seite 7 angekündigt, keine Rede sein konnte. Der diesbezügliche Antrag der TA den Antrag der Antragstellerinnen wegen Fehlens der gesetzlichen Grundlage zurück-bzw. abzuweisen, geht daher ebenso ins Leere.

7. Zur Form der Anordnung

Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die

gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl. zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht (vgl. dazu auch die Bescheide vom 5.10.1999, Z 5/98 und vom 9.3.1998, Z 1/97).

Da über weite Bereiche Übereinstimmung zwischen den Antragstellerinnen und der TA herrschte hat die Telekom-Control-Kommission daher nur die für die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl wesentlichen Festlegungen in dieser Zusammenschaltungsanordnung getroffen.

8. Zum Inhalt der Anordnung

8.1. Verpflichtung zur Carrier Pre-Selection

Die rechtliche Situation zur Carrier Pre-Selection wurde bereits bei den Punkten 6.1.1. und 6.1.2. ausführlich erörtert. Stellt man nun auf wirtschaftliche Betrachtung ab, so zeigt sich, daß die Sichtweise des Gesetzgebers durchaus mit der wirtschaftlichen Betrachtungsweise korrespondiert und ist dies auch dem Gutachten der wirtschaftlichen Amtssachverständigen zu entnehmen (Punkt 4.1.2 des wirtschaftlichen Gutachtens). Selbst wenn man also dem Ansatz der TA folgen würde und die Bestimmungen des § 38 Abs.1 Zif. 1 TKG als Mindestverpflichtung dahingehend betrachten würde, daß mindestens Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung zur Gewährung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl verpflichtet sein sollen und eventuell auch andere, so ist eine Ausdehnung der Anordnung auf nicht marktbeherrschende Unternehmen sachlich verfehlt, weil eine Beschränkung auf marktbeherrschende Unternehmen nach den getroffenen Feststellungen der Transparenz und Übersichtlichkeit des Marktes dient.

8.2. Umfang der VNB-Vorauswahl

Der Umfang der VNB-Vorauswahl wurde auf die auf die im Spruch festgesetzten Rufnummernbereiche und Gesprächstypen festgelegt, da hierüber übereinstimmende Anträge vorlagen. Die ursprünglichen Unterschiede dahingehend, daß Gespräche im eigenen Ortsnetz von der VNB-Vorauswahl auszunehmen sind, konnten im Laufe des Verfahrens ausgeräumt werden, da schließlich Einigkeit zwischen den Parteien herrschte, daß Gespräche im eigenen Ortsnetz in die VNB-Vorauswahl einzubeziehen sind. Hinsichtlich der verschiedenen Gesprächstypen ist anzumerken, daß internationale Gespräche und Ferngespräche jedenfalls erfaßt sein sollen und herrschte auch hier Klarheit und Einvernehmen zwischen den Verfahrensparteien.

Hinsichtlich der mehrfachen Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ist dem wirtschaftlichen Gutachten zu entnehmen, daß dies in einigen Ländern Europas angeboten wird. Im gegenständlichen Fall wurde dies jedoch nicht beantragt, so daß diesbezüglich keine entsprechende Entscheidung zu treffen war.

Die Rufnummernbereiche „05“, „0720“, „0730“ und „0740“ konnten im Laufe des Verfahrens akkordiert werden, so daß auch hier Einvernehmen zwischen den Parteien herrschte. Hier war nur die Anordnung zu treffen, daß den Nutzern von privaten Netzen, bzw. personenbezogener Dienste die geographische Rufnummer jedenfalls mitzuteilen ist, damit diese Teilnehmer auch die Möglichkeit erhalten die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl bestellen zu können. Gleiches würde sinngemäß auch für die Nutzer von Rufnummern in den Bereichen „0800“, „0810“, „0820“, „0900“ und „0930“ (siehe Punkt 2.2.2. des technischen Gutachtens) gelten. Da diese Rufnummernbereiche jedoch einerseits von der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl nicht erfaßt werden und andererseits kein entsprechender Antrag vorliegt, erscheint eine diesbezügliche Anordnung obsolet. Darüber hinaus haben sämtliche Verfahrensparteien gerade hinsichtlich dieser Rufnummernbereiche in ihren Stellungnahmen diesbezüglich Bedenken geäußert und auf die Fraud-Problematik verwiesen, weswegen die Anordnung nur hinsichtlich der Rufnummernbereiche 05, 0720, 0730 und 0740 erfolgt.

Einigkeit zwischen den Parteien konnte auch dahingehend erzielt werden, daß jene Gespräche, die zielnetztarifierte Bereiche betreffen, über das Netz der TA geführt werden sollen und somit von der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ausgenommen sind.

8.3. VNB-Vorauswahl bei Ortsgesprächen

Hier sind verschiedene Überlegungen zu berücksichtigen. Sollen lokale Gespräche nur über den Anschlußnetzbetreiber geführt werden, wird dem VNB der Zugang zu diesem Markt zu Gänze verwehrt.

Dies erscheint aus wettbewerbspolitischer Sicht nicht zweckmäßig. Für eine solche Regelung würde zwar ein gewisser Investitionsschutz der Teilnehmernetzbetreiber für den Aufbau der Infrastruktur sprechen. Dieser Investitionsschutz wird aber erst schlagend, wenn die Verpflichtung der CPS auf alle Teilnehmernetzbetreiber erweitert wird. Solange nur marktbeherrschende Betreiber davon betroffen sind, kann daher dieses Argument nicht als sinnvoll angesehen werden.

Für die Kunden kann eine solche Einschränkung unter besonderen Umständen Vorteile bringen: Wenn die Summe der Zusammenschaltungsentgelte, die von den VNB an die TA geleistet werden (plus seiner eigenen Kosten), höher liegen als die TA-Endkumentarife für lokale Gespräche, dann können die VNB die Lokalgespräche jedenfalls nicht zu einem Preis unter dem Endkumentarif anbieten, ohne einen Verlust zu erleiden. Zu den derzeit geltenden Zusammenschaltungsentgelten und den Endkumentarifen der TA könnten die VNB insbesondere in der Offpeak Zeit keine lokalen Gespräche kompetitiv anbieten. In diesem Fall wäre ein Ausschluß oder die zweite Option (KANN Bestimmung) gerechtfertigt. Mit der erneuten Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte kann sich die Voraussetzung vollkommen ändern.

Für den Fall, daß lokale Gespräche über den vorausgewählten VNB geführt werden können, würde diese Regelung eine hohe Flexibilität für die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl schaffen. Sie hätten die Möglichkeit zu wählen, ob sie lokale Gespräche für ihre Kunden zulassen wollen oder nicht. Falls sie sich dagegen aussprechen, können die Gespräche über den Anschlußnetzbetreiber geführt werden. Wie bereits in der vorgehenden Option bereits diskutiert, scheint diese Option insbesondere dann gerechtfertigt, wenn VNB aufgrund der Zusammenschaltungsentgelte Preise, die viel höher als die TA-Endkumentarifen liegen, anbieten muß.

Zu befürchten ist allerdings, daß eine solche Regelung eine weitere Komplexität in den Telekommunikationsmarkt hineinbringt und die Transparenz darunter leidet. Es ist zu erwarten, daß einige VNB lokale Gespräche anbieten werden und einige nicht. Der Umstand, daß bei einem VNB die Lokalgespräche über den Anschlußnetzbetreiber und beim anderen der VNB selbst die Lokalgespräche führt, kann zur Verwirrung der Kunden beitragen – insbesondere in der Einführungsphase der Carrier Pre-Selection.

Die Verpflichtung zur Vermittlung der Ortsgespräche durch den preselected VNB würde insbesondere in der Einführungsphase der CPS zu einem besseren Verständnis seitens der Kunden beitragen, weil alle VNB lokale Gespräche offerieren. Die VNB stehen damit unter dem (Wettbewerbs)druck, die lokalen Gespräche im Vergleich zur TA kompetitiv zu gestalten.

Im Lichte der Ausführungen der wirtschaftlichen Amtssachverständigen zu den Varianten der Verpflichtung zur Durchführung der lokalen Gespräche über Verbindungsnetzbetreiber hat die Telekom-Control-Kommission entschieden, dem Ansatz „Lokale Gespräche müssen über den vorausgewählten Verbindungsnetzbetreiber geführt werden“, der auch von den Amtssachverständigen empfohlen wurde, zu folgen. Dies auch aus der Überzeugung der Telekom-Control-Kommission, daß Lokalgespräche einen erheblichen Teil des Gesprächsaufkommens darstellen und es schon deswegen geboten scheint, den häufigsten Gesprächstyp in den Leistungsumfang der Carrier Pre-Selection einzuschließen.

8.4. Ortsgespräche mit führender Ortsnetz-kennzahl

Auch hier ist den Ausführungen der wirtschaftlichen Gutachtern und der Darstellung der erheblichen Schlechterstellung eines Kunden, der nicht der Carrier Pre-Selection unterliegt, zu folgen. Wen man bedenkt, daß derzeit das Wählverhalten bei einem Gespräch im selben Ortsnetz sich insoweit unterscheidet, als ein Teilnehmer beispielsweise für ein Ortsgespräch in St. Pölten so zu wählen hat:

TA (Situation derzeit)	123 45
ANB mit Call by Call-Verfahren (Situation derzeit)	10xx 02742 123 45
ANB mit Carrier Pre-Selection (Vorschlag TA)	02742 123 45
ANB mit Carrier Pre-Selection (Vorschlag ANB)	123 45

Aus dieser Darstellung wird klar ersichtlich, daß der Benutzer eines Verbindungsnetzbetreibers ein erheblich ungleiches Wahlverhalten verwenden muß, das letztlich zu einer deutlichen Schlechterstellung des Nutzers des Verbindungsnetzbetreibers führt. Fallen nun durch die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl die 4 Ziffern des CAC und CIC weg (wie im Lösungsvorschlag der TA), so bleibt noch immer ein deutlich unattraktiveres Wahlverfahren über, da die ONKZ für ein Ortsgespräch weiterhin gewählt werden muß.

Die Telekom-Control-Kommission kommt daher zur Auffassung, daß dadurch für einen potentiellen Neukunden der Wechsel zu einem ANB so unattraktiv gemacht wird, daß der potentielle Kunde geradezu davon abgehalten werden würde, sich für einen ANB zu entscheiden. Dies würde den Regulierungszielen der §§ 1 und 32 TKG direkt zuwiderlaufen. Für einen Teilnehmer, der bereits Kunde eines ANB ist, wäre die Änderung vom bisherigen Wahlverfahren des Call by Call Verfahrens zum Wahlverfahren der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl nicht attraktiv genug um seinerseits einen Wechsel zwischen den beiden Verfahren anzustreben, zumal ein erheblicher Vorteil nicht zu erkennen ist.

Auch ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission davon auszugehen, daß der Gedanke des Gesetzgebers sowohl in Österreich als auch auf Ebene der EU zur Einführung der Carrier Pre-Selection darin lag, zuerst überhaupt den Zugang zur Originierung in Form des Call by Call Verfahrens zu ermöglichen und damit einen Wettbewerb auf dem Markt der Originierung zu ermöglichen. Erst danach sollte zu einem späteren Zeitpunkt das Carrier Pre-Selection – Verfahren, als attraktivere Form zur Erreichung der Wettbewerbsgleichheit auch hinsichtlich des Wählverhaltens, einzuführen sein. § 38 Abs. 1 Zif. 1 TKG spiegelt diese Überlegung im Zusammenhalt mit § 11 NVO (der wiederum auf die Übergangsfrist bis zum 01.01.2000 in § 18 Abs. 3 NVO verweist) wider.

Der Vergleich mit den anderen Gesprächstypen zeigt, daß für Auslandsgespräche und Ferngespräche genau diese Wettbewerbsgleichheit im Wählverhalten durch das Carrier Pre-Selection – Verfahren hergestellt wird. Für diese Gespräche ist sowohl beim Teilnehmernetz als auch beim Verbindungsnetz die Länderkennzahl mit Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer (Auslandsgespräch), bzw. die Ortsnetzkennzahl und die Teilnehmernummer (Ferngespräch – Inland) gleichermaßen zu wählen. In konsequenter Weiterverfolgung dieser Überlegung muß daher für Gespräche im selben Ortsnetz das gleiche zu gelten haben, noch dazu wenn diese einen Großteil des tatsächlichen Gesprächsaufkommens darstellen.

Zum Wahlverhalten im eigenen Ortsnetz ist zu bemerken, daß die Wahl der ONKZ beim Ortsgespräch von der Telekom-Control-Kommission als benachteiligend gegenüber dem Wahlverhalten der TA Kunden angesehen wird und die Kunden des Carrier Pre-Selection-Verfahrens wohl kaum ein gleiches Wahlverhalten wie beim Call by Call Verfahren anstreben. In diesem Fall müßte man sich die Frage stellen, warum ein Kunde sich dann für ein anderes Verfahren entscheiden solle, wenn er ohnedies wieder das gleiche zu wählen hätte. Eine Verbesserung wäre somit nicht spürbar. Richtig ist, daß die Wahl der ONKZ nicht im Gegenzug zur eingerichteten Preselection erfolgt sondern vielmehr weiterhin erforderlich wäre, was aber durch die Anordnung zu beheben war.

Die Telekom-Control-Kommission kommt daher klar zu der Auffassung, daß die Implementierung der Carrier Pre-Selection grundsätzlich so zu erfolgen hat, daß für Gespräche im selben Ortsnetz die ONKZ nicht zu wählen ist.

8.5. Implementierung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl

Im Laufe des Verfahrens hat sich herausgestellt, daß die Systeme der TA zur Durchführung eines Ortsgesprächs ohne vorangestellte ONKZ, aufgrund der derzeit eingesetzten Systeme nicht in der Lage sind, diesen Gesprächstyp im Wege der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl zu führen. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ist jedoch gerade diese Gesprächsvariante Kernstück des vorliegenden Antrages. Den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen zufolge, ist die Realisierung dieser Gesprächsvariante nur durch eine aufwendige Anpassungsentwicklung oder im Zuge eines neuen Software-Release möglich.

Die Telekom-Control-Kommission hat deshalb erwogen, daß die Realisierung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl aufgrund der gebotenen Dringlichkeit durch die gesetzlichen Vorgaben mit sofortiger Wirkung anzuordnen ist.

Hinsichtlich der von den Antragstellerinnen beantragten Gesprächstypen war daher mit Ausnahme des Gespräches im selben Ortsnetz die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl mit sofortiger Wirkung anzuordnen, da hier einerseits die technische Realisierbarkeit nach Angaben der TA selbst kein Problem darstellt und andererseits die Parteienanträge übereinstimmend bzw. nicht widersprechend waren.

Hinsichtlich der Gespräche im selben Ortsnetz war die sofortige Wirkung ebenso anzuordnen, da dieser Gesprächstyp zum einen den häufigsten Gesprächstyp darstellt und zum anderen eine Ausnahme gerade dieses Gesprächs aus wirtschaftlicher Sicht für den Telekommunikationsmarkt unbillig wäre.

Da jedoch die TA aufgrund der derzeitigen technischen Ausstattung nicht in der Lage ist, diesen Gesprächstyp ohne vorangestellte Wahl der ONKZ durchzuführen, hat die Telekom-Control-Kommission erwogen, daß zur Hintanhaltung weiterer Verzögerungen vorerst dieser Gesprächstyp über Verbindungsnetzbetreiber mit Wahl der ONKZ durchzuführen ist.

Dieser Ansatz hat jedoch nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission lediglich für einen Übergangszeitraum bis spätestens 31. Dezember 2000 zu gelten. Während dieses Übergangszeitraums hat die TA die entsprechenden Schritte zur Realisierung zu treffen, die die Durchführung von Gesprächen im selben Ortsnetz über Verbindungsnetzbetreiber ohne vorangestellte Wahl der ONKZ ermöglichen, um diese Funktion ab 01. Jänner 2001 sicherzustellen.

Die angeordnete Berichtspflicht über die wesentlichen Implementierungsschritte erscheint der Telekom-Control-Kommission deswegen erforderlich, da es sich bei der Ermöglichung von Ortsgesprächen über Verbindungsnetzbetreiber ohne Wahl der ONKZ um ein äußerst vordringliches Anliegen handelt, dessen zeitgerechte Einführung der Telekom-Control-Kommission im Sinne der Regulierungsziele des § 32 Abs. 1 Zif. 1 TKG von größter Wichtigkeit ist. Erst durch die Einführung eines gleichen Wahlverhaltens kann effizienter und chancengleicher Wettbewerb für gleiche Gesprächstypen hergestellt werden, wie sich auch aus dem wirtschaftlichen Gutachten ON 46, Punkt 4.3.2.2. ergibt.

Wie dem technischen Gutachten ON 42 zu entnehmen ist, ist aus technischer Sicht eine entsprechende Frist zur Implementierung vorzusehen, die jedenfalls mehrere Monate in Anspruch nimmt.

Amtsbekannt ist, daß die TA jährlich einen Leistungshub durchführt. Die Telekom-Control-Kommission kommt daher zu der Auffassung, daß die Implementierung des Ortsgespräches ohne Wahl der ONKZ bei der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl jedenfalls im Rahmen des Leistungshubes im Jahr 2000 zu erfolgen hat.

Der Übergangszeitraum von nahezu 9 Monaten erscheint diesbezüglich als angemessen, zumal der TA ja bereits seit mehreren Jahren (§ 11 NVO iVm. § 18 Abs. 3 NVO ergeben sich aus BGBl. 1997/416) die Verpflichtung zur Implementierung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl bekannt sein mußte. Dies um so mehr als die TA nach ihrem eigenen Vorbringen in ON 5 (Seite 7 unten) ja bereits alles unternommen hat um per 1.1.2000 den dauerhaften Verbindungsnetzbetrieb öffentlich anzubieten. Darüber hinaus war der TA ja spätestens seit dem Zeitpunkt des Einlangens des Schreibens der Antragstellerinnen vom 20.07.1999 (Beilage /1 zu ON 1) dieses Verfahrens bekannt, welcher Art die Anliegen für die Implementierung für die Carrier Pre-Selection sind, so daß zumindest eine Prüfung dieser Wünsche samt möglicher Umsetzungsfrist möglich war. Bestätigt wurde dies durch die im AK-TK geführten Diskussionen, von denen die TA selbst angegeben hat, daß der wesentliche bzw. einzige Dissenspunkt das Wahlverhalten des Ortsnetzgespräches war.

Daraus erhellt, daß nach Ablauf dieser Übergangsfrist ab 01.01.2001 eine Durchführung von Gesprächen im selben Ortsnetz, im Wege der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl, ohne vorangestellte Wahl der ONKZ über Verbindungsnetzbetreiber sicherzustellen ist.

Die Telekom-Control-Kommission hat es als vordringlich erachtet, die Funktion der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl im Telekommunikationsmarkt Österreichs sicherzustellen und als ersten Schritt, im Rahmen der technischen Möglichkeiten, die entsprechenden Gesprächstypen antragskonform der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl zuzuführen und hinsichtlich des Wahlverhaltens bei den Ortsnetzgesprächen eine Verbesserung nach Ablauf einer Übergangsfrist vorzusehen. Die Alternative, eine derzeit

technisch nicht mögliche Lösung anzuordnen, hätte keinen Sinn ergeben und überdies auch für einen wahrscheinlich nicht absehbaren Zeitraum das Ortsnetzgespräch zur Gänze von der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ausgeklammert. Durch die Anordnung in dieser Form ist das Ortsgespräch Teil der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl und wird nach Ablauf der Übergangsfrist lediglich das Wahlverhalten für den Kunden „verbessert“ werden.

Die von der Telekom-Control-Kommission angeordnete Lösung stellt antragskonform gewissermaßen ein einheitliches „Leistungspaket“ zur Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl dar. Die Frage ob nicht CIC-spezifisch eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich verschiedener Leistungsumfänge der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ermöglicht werden sollte, wie dies die wirtschaftlichen Amtssachverständigen in ON 46, Punkt 4.2.2. vorschlagen, kann dahingestellt bleiben, da eine derartige Diversifizierung nicht beantragt wurde.

8.6. Zum Netzverhalten beim Call by Verfahren und beim Verfahren der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl

Im Rahmen des Gutachtens des technischen Amtssachverständigen kommt klar zum Ausdruck, daß die derzeit implementierte Software der TA eine unterschiedliche Behandlung von gleichen Gesprächstypen beim Verfahren Call by Call und beim Verfahren Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl derzeit nicht zuläßt.

Auch ist im Rahmen einer neuen Software-Release eine unterschiedliche Behandlung von Rufnummernkreisen im Call by Call Verfahren und im Verfahren der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl jedenfalls möglich (ON 42, Seite 20) und erscheint diese unterschiedliche Behandlung von Rufen die nicht über Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl zugestellt werden müssen von großer Bedeutung, um nicht durch einheitliche Sperrtabellen verschiedene Verfahren (Call by Call und Carrier Pre-Selection) einer Beschränkung unterwerfen zu müssen weswegen die entsprechende Anordnung getroffen wurde.

Eine unterschiedliche Behandlung soll hinsichtlich jener Gesprächstypen vorgenommen werden, die nicht an den Verbindungsnetzbetreiber zugestellt werden müssen. Diese unterschiedliche Behandlungsmöglichkeit besteht derzeit nur darin, daß diese Gespräche entweder über das Netz der TA zugestellt oder ausgelöst werden aber nicht in den beiden Verfahren Call by Call und Carrier Pre-Selection separat.

Aus der Sicht der Regulierungsbehörde ist jedoch auf die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen zu achten. In diesem Zusammenhang ist daher die unterschiedliche Behandlung von Gesprächstypen bei den verschiedenen Verfahren sehr wohl von Bedeutung:

Das Verfahren der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl umfaßt ein gewisses „Leistungspaket“, daß dem Kunden durch eine detaillierte Beschreibung zu erläutern ist. Der Kunde muß von einer klaren und transparenten Abgrenzung ausgehen können, welche Gespräche preselected über Verbindungsnetzbetreiber geführt werden und welche über das Netz der TA.

Aus § 12 Abs. 1 NVO ergibt sich jedoch, daß dem vom Teilnehmer für die jeweilige Verbindung ausgewählten Betreiber die Abrechnung des gesamten Gesprächs obliegt, die wiederum ausschließlich auf Grund von Inanspruchnahme des Dienstes und veröffentlichten Entgelten vorzunehmen ist.

Wenn sich nun also ein Kunde für das Verfahren der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl entscheidet, so wird diesem Kunden ein gewisses Paket an Leistungsumfang im Rahmen der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl zur Verwendung übergeben. In diesem Paket sind gewisse Gesprächstypen enthalten, die über Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl geführt werden und gewisse Gesprächstypen nicht enthalten, die aber um Zustände zu kommen über das Netz der TA geführt werden. Bei entsprechender Information ist dies jedoch dem Kunden bewußt, daß gewisse Gesprächstypen über die TA zu führen sind und daher auch von der TA zur Verrechnung gebracht werden und ist solcherart auch den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 NVO Genüge getan.

Beim Verfahren des Call by Call hingegen erhält der Kunde kein Leistungspaket sondern wählt vielmehr für jedes Gespräch extra, eben „Call by Call“ einen Verbindungsnetzbetreiber aus. Es ist daher der explizit zum Ausdruck gebrachte Wunsch des Kunden dieses Gespräch über Verbindungsnetzbetreiber zu führen und eben gerade nicht über die TA. In diesem Fall wäre daher, wenn so ein Gespräch nicht über Verbindungsnetzbetreiber geführt werden kann, das Gespräch auszulösen und gerade nicht über die TA zu führen, da der Kunde sich in diesem Fall explizit gegen die Gesprächsführung über die TA entschieden hat. Konsequenterweise wünscht gerade dieser Kunde daher keine Rechnung der TA für dieses Gespräch.

Genau aber diese unterschiedliche Behandlung von gleichen Gesprächstypen im Call by Call Verfahren und im Verfahren der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ist bei Nichtzuführung zum Verbindungsnetzbetreiber eben im Netz der TA derzeit nicht möglich, wäre aber aufgrund der obigen Überlegungen zur gesetzlichen Situation dringend geboten.

Würde man nun sämtliche Gespräche, die nicht dem Verbindungsnetzbetreiber zugeführt werden müssen, auslösen, so wäre zwar einerseits den Interessen der Kunden des Call by Call Verfahrens Rechnung getragen, andererseits jedoch wären die Kunden der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl erheblich benachteiligt, da diese um solche Gespräche nicht ausgelöst zu bekommen, vor jedem entsprechenden Gespräch die Aufhebung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl (Wählen des Aufhebungscodes 1001) vornehmen müßten.

Dies würde die Grundidee der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ad absurdum führen, da dann ein Kunde der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl für einen Teil der Gespräche die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl aufheben müßte um im Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl Verfahren überhaupt telefonieren zu können. Hieraus wird klar, daß aufgrund der Dringlichkeit des vorliegenden Verfahrensgegenstandes der gewählten Variante der Vorzug zu geben war und daher die Interessen der Regelung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl stärker zu gewichten waren. Die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Behandlung der beiden Verfahren wird daher um so deutlicher ersichtlich, weswegen die Anordnung eine solche Implementierung im Rahmen des Leistungshubs 2000 bis zum 01.01.2001 vorzunehmen, für die Telekom-Control-Kommission zwingend geboten war.

8.7. Kundeninformation zur Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl

Die Telekom-Control-Kommission erachtet es als unentbehrlich, die Endkunden über die Funktionalität der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl detailliert zu informieren. Schon allein aus Gründen der Übersichtlichkeit haben daher die Anbieter der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ihre Kunden detailliert zu informieren, welche Gesprächstypen und Rufnummernbereiche von der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl erfaßt sind und welche nicht. Auch muß das Wahlverhalten genau erläutert werden. Diese

Information hat auch Hinweise zu enthalten, daß Gespräche die nicht über Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl geführt werden können, über das Netz der TA geführt und auch verrechnet werden, die Verwendung des Call by Call Verfahrens weiterhin möglich ist und überdies die Möglichkeit besteht, die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl über die Wahl des Auswahlcodes „1001“ für jeweils den folgenden Ruf aufzuheben. Die Telekom-Control-Kommission kommt zur Auffassung, daß diese Verpflichtung essentiell für die Transparenz des Telekommunikationsmarktes ist, weswegen diese Information der Regulierungsbehörde zur Einsichtnahme zu übermitteln ist.

8.8. VNB-Vorauswahl mittels Tasteneingabe „*“ und „#“

Die von den Antragstellerinnen angesprochene Aktivierungsmöglichkeit der Carrier Pre-Selection durch Manipulation mit den Tasten „*“ und „#“ am Endgerät des Kunden erscheint der Telekom-Control-Kommission nicht sinnvoll, da einerseits, wie der technische Amtssachverständige ausführt, diese Lösung nur mit aufwendigen Zusatzentwicklungen realisierbar ist und andererseits ein tatsächlicher Antrag der Antragstellerinnen zur Implementierung dieses Verfahrens nicht vorliegt. Auch in der beantragten Anordnung (Anhang X) haben die Antragstellerinnen lediglich die Formulierung „optional angestrebt“ verwendet.

Die Telekom-Control-Kommission kommt daher zum Schluß, daß dieser Ansatz im Zusammenhalt mit dem technischen Gutachten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll erachtet wird. Insbesondere stehen diese technisch aufwendigen Zusatzaufwendungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Verhältnis zum bezweckten Ziel, zumal die Bestellung und Aktivierung der Carrier Pre-Selection auf Antrag beider Parteien zwar mit marginalen Unterschieden, aber im wesentlichen übereinstimmend über ein schriftliches bzw. elektronisches Verfahren gewünscht wird. Die zukünftige Vereinfachung dieses Verfahrens liegt daher im Parteieninteresse selbst und ist gerade diese Thematik ein Anwendungsfall des multilateralen Gremiums AK-TK, weswegen die Telekom-Control-Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Bedarf sieht diesbezüglich eine Anordnung zu erlassen. Auch ist es der geäußerte Wunsch der Antragstellerinnen (Punkt 4.1. in Anhang X), hierüber im Rahmen technischer Kooperationsgespräche Verhandlungen zur Spezifikation zu führen. Nach Verwendung des nunmehrigen beantragten und angeordneten schriftlichen Verfahrens kann sodann auch schon auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

9 Zu den betrieblichen Abläufen

9.1. Einrichtungsdauer

Die Antragstellerinnen haben eine Einrichtungsdauer von 3 Werktagen beantragt, die TA eine Dauer von 8 Werktagen. Den Ausführungen des wirtschaftlichen Gutachtens zu Folge erscheint eine Einrichtungsdauer von 3 Tagen als ausreichend, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes überschritten werden kann. Dieser wichtige Grund ist dem ANB unverzüglich mitzuteilen. Diese Dauer erscheint im Lichte der Gutachtensausführungen besonders deswegen als ausreichend, zumal im Gutachten bei eingespieltem Ablauf von

einer Dauer von 2 Tagen ausgegangen wird. Eine Dauer von 3 Werktagen beinhaltet somit nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ausreichende Reserven.

9.2. Umschaltefenster

Die Antragstellerinnen haben lediglich für den Fall, daß die Einrichtung während eines Umschaltezeitfensters erfolgen soll, ein spezifisches Umschaltezeitfenster von 20:00 – 23:30 h beantragt. Die TA hat generell Umschaltezeitfenster von 7:00 – 17:00 h vorgeschlagen und in ON 23 auf 09:00 – 17:00 h korrigiert. Die von den Antragstellerinnen beantragten Umschaltezeitfenster in der Dauer von 20:00 – 23:30 h erscheinen der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhalt der vorliegenden Gutachten für die „normale Einrichtung“ als nicht notwendig und daher auch nicht angemessen. Insbesondere führt auch der technische Amtssachverständige aus, daß es durch die Einrichtung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl im Normalfall zu keiner Unterbrechung des Telefonbetriebes kommt. Dem wirtschaftlichen Gutachten ist hingegen zu entnehmen, daß es in besonderen Fällen (Nebenstellenanlagen, Router) eines Zusammenwirkens mehrerer Beteiligter bedarf und daher auch eine Beeinträchtigung des Betriebes von Geschäftskunden nicht auszuschließen ist.

Die Telekom-Control-Kommission hat deshalb die Anordnung eines Umschaltezeitfensters in der Zeit werktags 07:00 – 17:00 für die normale Umschaltung als angemessen und ausreichend erachtet. In jenen Fällen bei denen ein technischer Eingriff in Telefonanlagen notwendig ist, oder jenen Fällen bei denen auf ausdrücklichen Wunsch der Antragstellerinnen die Einrichtung im Umschaltezeitfenster erfolgen soll, ist ein erweitertes Umschaltezeitfenster werktags von 17:00 – 22:30 einzurichten. In diesen Fällen ist dem Entgelt für die Umschaltung 50 % bzw. 100 % hinzuzurechnen. Die Bezahlung von Zuschlägen für die Einstellung von zusätzlichem Personal, wie dies die TA in Ihrer Stellungnahme zu den Gutachten ON 52 vorschlägt, erscheint völlig unrealistisch, da zweifelsohne gerade bei der TA auf einen gewissen Überhang an Personal zurückgegriffen werden kann und sich eine solche Einstellung von zusätzlichem Personal für gewisse Einzelfälle wohl kaum rechnen würde. Auch ergibt sich aus der Tagesrandzeit 07:00 – 09:00 bereits eine Möglichkeit weitestgehend das Sonderzeitfenster 17:00 – 22:30 nicht zu beanspruchen, zumal meist der Geschäftskundenbereich in der Zeit 07:00 – 09:00 noch nicht besetzt ist.

9.3. Effiziente Datenübertragung und das Erfordernis der Kundenunterschrift

Dem Antrag der Antragstellerinnen folgend soll anfangs das Bestellverfahren über Kommunikation via Fax ablaufen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Möglichkeit elektronischer Kommunikation über eine Schnittstelle nach Art des elektronischen Rechtsverkehrs inklusive Scannen der Kundenunterschrift vorgesehen werden. Obwohl die Gutachter diese Art der Kommunikation als Gebot der Effizienz bezeichnen, so ist derzeit diese Möglichkeit noch nicht vorhanden.

Es erscheint daher der Telekom-Control-Kommission am sinnvollsten, wenn die Kommunikation per Fax durchgeführt wird. Ob hierfür eine Faxserver einzurichten ist oder nicht sei dahingestellt. Im Interesse aller Parteien soll jedenfalls eine funktionierende Kommunikation sichergestellt sein. Die Argumentation der TA, daß dies nicht Gegenstand einer Anordnung sein kann und vor allem soll, ist zu folgen. Die Telekom-Control-Kommission kommt daher zu der Auffassung, daß die Kommunikation zur Übermittlung der Einrichtungsbestellungen vorerst per Fax durchzuführen ist, empfiehlt jedoch eine baldige

Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien, wie auf eine Übermittlung via elektronischer Schnittstelle übergegangen werden kann.

Zum Erfordernis der Unterschrift auf dem Bestellformular ist den Ausführungen der TA dahingehend zu folgen, daß der Kunde auch über die Einrichtung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl hinaus Kunde der TA bleibt. Dem gegenüber steht jedoch das Interesse der Antragsteller, die die Bestellungen von ihren Kunden ja nicht immer im Schriftweg erhalten, sondern auch vielfach im Wege der Internet Bestellung über die jeweilige Homepage. In diesem Fall liegt keine Bestellerunterschrift vor. Es erscheint der Telekom-Control-Kommission daher aus wettbewerbsrechtlicher Sicht unangemessen, nur Bestellungen in Schriftform zuzulassen.

Die Telekom-Control-Kommission kommt deshalb zu der Auffassung, daß die Haftungsverpflichtung der ANB in Punkt 11.2 des Anhang X insoweit zu erweitern ist, daß für den Fall gehäuftem Auftreten von Bestellungen der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ohne Nachweis der Zustimmung des Teilnehmers, die TA berechtigt ist fortan die Übermittlung der Bestellung des Endkunden samt Unterschrift desselben zu verlangen.

Für die Haftung einer Einrichtung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ohne Kundenzustimmung soll nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission der TA nicht der Nachweis des konkreten Schadens aufgebürdet werden, weswegen die Telekom-Control-Kommission zur Ansicht kommt, daß der angemessene Deckungsbeitrag, der ohne Nachweis eines konkreten Schadens verlangt werden kann mit 50 % des Durchschnittsbetrages der letzten 3 Endkundenrechnungen anzusetzen ist. Das von den Antragstellerinnen im Rahmen der Stellungnahme ON 51 ausgedrückte Einverständnis die Bestellungen gegenüber der TA mit der Unterschrift eines befugten Vertreters zu versehen, erscheint in diesem Zusammenhang hilfreich, jedoch nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht erforderlich. Durch die Festlegung jeweils nur eines Kontaktpunktes ist doch eine gewisse Sicherheit zu erkennen, zumal einerseits für ANB feststeht, daß die Bestellung an der richtigen Stelle angekommen ist und andererseits die TA sichergehen kann, daß die Bestellung von der befugten Stelle aus versandt wurde. Von einer entsprechenden Bevollmächtigung des Absenders kann daher ausgegangen werden.

Der Antrag der TA auf Kostenersatz für die Rückgängigmachung eines slamming ist als unnotwendig anzusehen, da die Anordnung für diese Fälle eine entsprechende Regelung ohnedies vorsieht.

9.4. Testnummer

Die Antragstellerinnen haben unter Punkt 9 in Anhang X eine Testrufnummer vorgesehen mittels derer eine Überprüfung möglich sein soll, ob die Umschaltung auf die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl tatsächlich schon durchgeführt wurde oder nicht. Die Parteien haben daher sicherzustellen, daß nach Wahl der Testrufnummer klar und zweifelsfrei erkennbar ist, ob das Netz der TA oder des ANB benutzt wird.

9.5. Informationspflicht

Die von der Telekom-Control-Kommission angeordnete Informationspflicht ist insbesondere notwendig, da ein Kunde nach Erhalt einer neuen Rufnummer durch die TA im Sinne der Anmeldung (Name und Rufnummer) von der bereits eingerichteten

Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl nicht mehr erfaßt wird. Der Argumentation der TA, wonach allfällige andere Informationen, wie z.B. Konkurse aus dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu entnehmen sind, ist zwar grundsätzlich beizupflichten, jedoch ist eine solche Vorgangsweise in der Praxis nicht zumutbar. Insbesondere für Todesfälle, Konkurse, Rufnummernänderungen und ähnliche Fälle ist daher eine Informationspflicht unumgänglich, da der Telekom-Control-Kommission eine effektive Funktion der angeordneten Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl von Bedeutung ist. Diese Funktion hat daher durch entsprechende Informationspflichten abgesichert zu sein.

10 Entgelte

Da von den Parteien übereinstimmend keine System Setup Kosten beantragt wurden, waren diese auch nicht anzuordnen. Hinsichtlich der Kosten für die Anrufumleitung ist der Ansicht der wirtschaftlichen Amtssachverständigen zu folgen, daß die Ermöglichung der Anrufumleitung einen integralen Bestandteil der Carrier Pre-Selection darstellt. Die Telekom-Control-Kommission kommt daher zur Auffassung, daß diesbezüglich anfallende Kosten unter System Setup Kosten fallen und von den Antragstellerinnen nicht separat abzugelten sind.

Hinsichtlich der Umschaltekosten kommt die Telekom-Control-Kommission zur Auffassung, daß die von den wirtschaftlichen Amtssachverständigen im Gutachten berechneten Kosten in der Höhe von ATS 94,62 (EUR 6,88) exkl. USt. als angemessen festzusetzen sind. Die von den Gutachtern getätigte, aufwendige Gegenüberstellung der Kosten der Verfahrensparteien samt exakter Bewertung der Dauer der einzelnen Verfahrensschritte ließ keinen Zweifel an der Angemessenheit der errechneten Sätze aufkommen.

Für jede Umschaltung zur Einrichtung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ist daher vom jeweils aufnehmenden Netzbetreiber ein Betrag von ATS 94,62 (EUR 6,88) exkl. USt. an den Betreiber des Teilnehmernetzes zu bezahlen.

Für die Kosten des originierenden Gesprächs sind die jeweils geltenden originierenden Verkehrsentgelte (V 10 und V 11) anzusetzen.

11. Befristung

Die Telekom-Control-Kommission hat eine angemessen Befristung dieser Anordnung bis zum 30.09.2001 festgelegt. Sollten jedoch vor diesem Zeitpunkt neue Entgelte für V 10 oder V 11 festgelegt werden (sei es vertraglich zwischen den Parteien dieses Verfahrens oder durch Anordnung der Telekom-Control-Kommission – auch in Verfahren, die zwischen anderen Parteien geführt werden), so wurde eine Verhandlungspflicht auf Nachfrage einer Partei festgelegt. Kommt es zu keiner Einigung, ist sodann eine Anrufung der Regulierungsbehörde zulässig.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

VI. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof (Erkenntnis des VfGH vom 24.2.1999, B 1625/98, vgl. auch Beschluß des VwGH vom 24.11.1999, Zl. 99/03/0071-14) erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Eingabegebühr in der Höhe von ATS 2.500,- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 07. März 2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann